

# **Verhandlungsschrift**

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Dienstag, den 14. November 2023 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10.11.2023 durch Einzelladung per Email.

**Anwesend waren:**

Bürgermeister Josef Friedl

**die Mitglieder des Gemeinderates:**

Vizebürgermeister Meyer Ing. Thomas, MBA

GGR Gruber Gottfried

GGR Maron Margarete

GGR Paul Ing Patrick

GGR Timmermann Ulla

GGR Winter Robert

GR Bittgen Mag. Manuela

GR Förster Matthäus

GR Frühauf Matthias

GR Kuderer Sylvia

GR Mayer Johann

GR Spiegl Alfred

GR Svatek Richard

GR Tichanek Kamil, MSc

GR Tiefenbacher Mario

GR Zack Stephan

Die Grünen Kirchstetten derzeit unbesetzt

Die Grünen Kirchstetten derzeit unbesetzt

**Entschuldigt abwesend:**

GR Engelbrecht Mag. Martin

GR Kain-Gugerell Florian

**Außerdem anwesend:** Zuhörer\*in: Frau Mag. Hinterndorfer / NÖN

**Vorsitzender:** Bürgermeister Josef Friedl

**Schriftführerin:** AL Anita Zauner

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig und alle Mandatare wurden im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖGO 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung mit folgender

## **Tagesordnung**

### **ÖFFENTLICH**

- Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2023
- Top 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3: Beschlussfassung Audendenkmal
- Top 4: Beschlussfassung BVH Volksschule – Mehrleistungen
- Top 5: Beschlussfassung Löschungserklärungen für grundbücherliche Durchführungen
- Top 6: Beschlussfassung Verlängerung VOR-Klimaticket
- Top 7: Beschlussfassung TBE Am Bruckfeld 35 – Sj. 2023/24
- Top 8: Beschlussfassung Netzzugangsvertrag PV FF-Haus Totzenbach
- Top 9: Beschlussfassung Netzzugangsverträge EVN Betriebsgebiet Mooswiesen – Korrektur
- Top 10: Beschlussfassung Verlängerung Baulandmobilisierungsvertrag Gst. 341/6, KG Totzenbach
- Top 11: Beschlussfassung Schulungsbeiträge Kommunalpolitiker
- Top 12: Beschlussfassung NVA 2023 inkl. MFP bis 2027
- Top 13: Beschlussfassung Versicherung für Audendenkmal
- Top 14: Beschlussfassung Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen nördlich der Eisenbahn
- Top 15: Beschlussfassung Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn
- Top 16: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Elektro-Installationen
- Top 17: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule HKLS-Installationen
- Top 18: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Fördertechnik
- Top 19: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Pfosten-Riegel-Konstruktion
- Top 20: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Fenster und Beschattung
- Top 21: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Bodenleger Linoleum
- Top 22: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Trockenbau
- Top 23: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Maler
- Top 24: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Fliesenleger
- Top 25: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Türsysteme
- Top 26: Beschlussfassung Auftragsvergabe Schreibtisch und Beistelltische in der Buchhaltung

### **NICHT ÖFFENTLICH**

- Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2023
- Top 2: Ehrungen

### **Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2023**

Eine Abschrift des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates wurde übermittelt, da keine Einwände eingelangt sind, gilt das Protokoll als genehmigt und wird unterfertigt.

GGR Winter stellt fest, dass die öffentlichen GR-Protokolle auf der Homepage ohne die dazugehörigen Anhänge veröffentlicht werden. Die Anhänge sollten eigentlich auch veröffentlicht werden.

Dies wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich erledigt.

### **Top 2: Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Alfred Spiegl das Wort und ersucht diesen um seinen Bericht.

### **Top 3: Beschlussfassung Audendenkmal**

**Sachverhalt:** Herr Karlhuber – Designer des Audendenkmals hat ein E-Mail gesendet, dass es zu zusätzlichen Kosten kommt, da die Firma Fontanari Befestigungsmaterial für die PV Anlage benötigte. Dieses Angebot wurde Mitte Juli (datiert 12.07.2023) gesendet und eine Abklärung diesbezüglich fand im September statt. Auch wurden für den VW Käfer zusätzlich 4 Stück Konsolen aus Stahl benötigt – hierzu gibt es ein Angebot vom 27.04.2023, wo ein Teil die 4 Konsolen und 2 Stk. Handläufe vermerkt sind. Die Handläufe wurden direkt mit der Fa. Kickinger abgerechnet. Somit bleiben die 4 Konsolen noch offen für die Gemeinde.

Am 27. September 2023 ist die Rechnung von der Firma Fontanari mit einer Gesamtbruttosumme von € 1.903,64 eingelangt. Da diese Materialien für den Abschluss des Audendenkmals benötigt wurden, muss diese Rechnung genehmigt werden, damit die Zahlung erfolgen kann.

Herr Karlhuber hat auch informiert, dass bei den Foldern die Druckauflage erhöht wurde und daher Mehrkosten entstanden sind. In der GV Sitzung vom 07.06.2023 wurde der Gesamtbruttobetrag von € 428,29 genehmigt. Die Rechnung von druck.at betrug nun € 500,23. Dies ist eine Differenz von € 71,94.

GGR Winter stellt fest, dass die Überschreitung der ursprünglich geplanten Kosten von € 100.000, - bei der Errichtung des Auden-Denkmal nicht das Problem ist. Das eigentliche Problem ist, dass die zugesagten Mittel vom Land NÖ nicht in der angekündigten Höhe zur Verfügung gestellt wurden und sich deshalb die Kosten für die Gemeinde entsprechend erhöht haben. Eigentlich hat das Land die Gemeinde bei dem Projekt im Stich gelassen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Genehmigung der Rechnung Nr. 3021 vom 27.09.2023 von der Firma Fontanari, Endresstraße 18, 1230 Wien für die Konsolen des VW Käfers und für die Befestigungspunkte der PV Anlage mit einer Gesamtbruttosumme von € 1.903,64 inkl. MwSt.

Genehmigung der Mehrkosten laut Rechnung vom 08.09.2023 für die Folder beim Audendenkmal bei der Tankstelle von der Firma druck.at, Aredstraße 7, 2544 Leobersdorf von € 71,94 inkl. MwSt.

Gesamtkostenaufstellung des Projektes – **Beilage A**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Top 4: Beschlussfassung BVH Volksschule – Mehrleistungen**

**Sachverhalt:** Das Architekturbüro Aichberger hat eine Rechnung für das BVH Volksschule mit Mehrleistungen gesendet. Hiermit werden folgende Leistungen in Rechnung gestellt: Förderung für die NÖ Landesregierung, Versickerung Bestand, Umplanung auf Grund Einsparungen. Die Honorarnote Re. Nr. 174.23-437.29 vom 01.10.2023 mit einer Bruttosumme von € 1.340,21 liegt vor und beinhaltet den Zeitraum: 01.09.2023-30.09.2023.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

GGR Winter kritisiert, dass es zwar zu Einsparungen bei dem Projekt kommen wird, es aber dazu nie eine entsprechende Sitzung der AG-Volksschule-Kindergarten gab, wo die Auswirkungen dieser Änderungen im Detail präsentiert worden sind. So stellt sich z.B. die Frage der Erreichbarkeit der Obergeschosse, weil es den ursprünglich geplanten Aufzug nicht geben wird und somit die Verbindung der beiden Gebäude nicht gegeben ist.

Bgm Josef Friedl stellt fest, dass es vom Untergeschoß (Garderobe) und Erdgeschoß (Schulklassen) eine direkte Verbindung zum alten Schulgebäude geben wird. Die Obergeschosse des bestehenden Schulgebäudes werden barrierefrei mittels Treppenlift erreichbar sein. Der ursprünglich geplante Aufzug könnte auch nachträglich verwirklicht werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Genehmigung der Mehrleistungen der Fa. aichberger architektur ZT-GmbH, 3100 St. Pölten, Birkengasse 53 in der Höhe von € 1.340,21 inkl. USt. für das BVH Volksschule.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Top 5: Beschlussfassung – Löschungserklärungen für grundbücherliche Durchführungen**

##### **A) Löschung des Vorkaufsrechtes in der EZ 496, Grundbuch 19730 Kirchstetten**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet, dass auf der Liegenschaft EZ 496 (Steinriedstraße 16) von Familie Bauer, ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Kirchstetten eingetragen ist. Nachdem die Bebauung abgeschlossen ist, soll das Vorkaufsrecht gelöscht werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Der Gemeinderat möge die Löschungserklärung für EZ 496, Grundbuch 19730 Kirchstetten genehmigen. **Beilage B**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **B) Löschung des Vorkaufsrechtes in der EZ 66, Grundbuch 19707 Doppel**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet, dass auf der Liegenschaft EZ 66 (Doppel 40) von Familie Leithammer, ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Kirchstetten eingetragen ist. Nachdem die Bebauung abgeschlossen ist, soll das Vorkaufsrecht gelöscht werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Der Gemeinderat möge die Löschungserklärung für EZ 66, Grundbuch 19707 Doppel genehmigen.  
**Beilage C**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 6: Beschlussfassung – Verlängerung VOR-Klimaticket**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister hat in der letzten GR-Sitzung berichtet, dass die beiden VOR Klimatickets Metropol Region (Wien-NÖ-Burgenland) ablaufen und ab 04.10.2023 für ein Jahr verlängert werden sollen.

Dies wurde seitens des Gemeinderates befürwortet und diese sollen auch zukünftig an die Bürger\*innen von Kirchstetten (HWS und NWS) zu folgenden Nutzungsbedingungen – Beilage zum Protokoll – verliehen werden. Der Verlängerungspreis pro Ticket beträgt € 860,00

Nun wurde zusätzlich das Buchungsportal [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at) aktiviert, hierfür wird ein monatlicher Beitrag von € 4,80 inkl. Ust. verrechnet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung der Verlängerung der beiden VOR-Klimatickets zu einem Preis von € 1.720,00 inkl. Ust. zu folgenden Nutzungsbedingungen **Beilage D**.  
Genehmigung der Kosten für 1 Jahr für das Buchungsportal von insgesamt von € 57,60

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 7: Tagesbetreuungseinrichtung TBE Am Bruckfeld 35 – Sj. 2023/24**

**Sachverhalt:** Derzeit ist die Tagesbetreuungseinrichtung Am Bruckfeld 35 stillgelegt, da es keine Anmeldungen gab. Der Kindergartenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27. September 2023 mit der Öffnung im Schul-/Kiga-Jahr 2023/24 damit beschäftigt, wie es mit der Öffnung ab Jänner 2024 sein soll.

Es gibt Anmeldungen von 3 Kindern. Jeweils 1 Kind für Jänner, Februar und April. Vom Land NÖ erhält die Marktgemeinde Kirchstetten erst eine Förderung ab dem 8. Kind. Somit ist es günstiger die Tagesbetreuungseinrichtung für dieses Schul-/Kiga-Jahr 2023/24 geschlossen zu halten und den drei Eltern die Kooperation mit einer Nachbargemeinde zu ermöglichen. Die Kosten belaufen sich pro Kind auf € 120,00 bis € 180,00 pro Monat.

Die Ausschussmitglieder sind einstimmig zu Empfehlung gekommen, dass die TBE im Schul-/Kiga-Jahr 2023/24 stillgelegt bleibt und den Eltern die Kosten in der Höhe von € 120,00 bis max. € 180,00 gefördert werden.

GGR Winter hat Informationen, dass es auch in den unmittelbaren Nachbargemeinden Kapazitätsprobleme bei den Kinderbetreuungseinrichtungen gibt. Es ist zwar nett, dass die Marktgemeinde Kirchstetten die Kosten für entsprechende Betreuung finanzieren würde, es ist aber zu erwarten, dass das in der Praxis nicht funktionieren wird. Der Vorschlag wäre, noch einmal darüber nachzudenken, die TBE beizubehalten, um die betroffenen Familien so zu unterstützen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Keine Öffnung der Tagesbetreuungseinrichtung im Schul-/Kiga-Jahr 2023/24. Kostenersatz an die Eltern, welche ihre Kinder in einer Nachbargemeinde zur Betreuung bringen, gegen Vorlage der Rechnung in der Höhe von € 120,00 bis max. € 180,00 pro Monat.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**   Dafür: ÖVP Mandatare und FPÖ Mandatar  
                                  Stimmenthaltungen: SPÖ Mandatare

---

### **Top 8: Beschlussfassung Netzzugangsvertrag PV FF-Haus Totzenbach**

**Sachverhalt:** Am 29. Juni 2022 wurde in der Gemeinderatssitzung die Errichtung der PV Anlage beschlossen. Es liegt nun die Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-NL-2024-NZ-004.01 vor. Für den Anschluss einer PV Anlage mit einer maximalen Einspeiseleistung von 30kVA.

Nach Rücksprache von Frau Kahofer bei der NÖ Netz EVN Gruppe hat sie die Auskunft erhalten, dass die 30 Kilowatt Leistung vom vorigen Betrag übernommen wird. Da die 30 kW Leistung festgelegt ist, wird für diesen Vertrag kein Netzbereitschaftsentgelt verrechnet. Sollten die 30 kW überschritten werden, dann kommt es nach derzeitigem Stand pro Kilowatt zu Kosten von € 210,65 + 20% MwSt. das sind dann insgesamt Brutto: € 252,78/KW.

Für diese Vereinbarung wird pauschal der Netzzutritt in der Höhe von Brutto: € 540,00 verrechnet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung der Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-NL-2024-NZ-004.01 von der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf und den damit verbundenen Pauschalentgelt von Brutto € 540,00 für den Netzzutritt. **Beilage E**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 9: Beschlussfassung Netzzugangsverträge EVN Betriebsgebiet Mooswiesen – Korrektur**

### **Sachverhalt:**

**A)** In der Gemeinderatssitzung am 13.09.2023 wurde unter Top 15 A die Netzzugangsvereinbarung Nr. S-NL-2023-NZ-107.01 vom 19.07.2023 für die Übernahme von Vorlagen für den Anschluss des Betriebsgebietes in 3062 Kirchstetten, Transformatorstation „Kirchstetten Mooswiesen“ genehmigt. Bei den Kosten des Netzzutrittsentgelts stand auf Seite 2 im Schriftstück bei der Summe nicht, dass das Entgelt netto ist. Damit wurde dies als Bruttosumme angenommen.

Die Rechnung ist bei der Gemeinde am 13.10.2023 eingelangt und diese enthielt 20 % MwSt.

Nach Anruf bei der Netz NÖ wurde darauf hingewiesen, dass auf der Seite 4 unter Allgemeines Punkt 5 steht: Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Verträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Somit muss der Beschluss korrigiert werden. Nettosumme: € 33.615,00 + 20 % MwSt. € 6.723,00 sind insgesamt Brutto: € 40.338,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung der Rechnung Nr. 6101805242 vom 09.10.2023 mit der Gesamtbruttosumme von € 40.338,00. **Beilage F**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**B)** In der Gemeinderatssitzung am 13.09.2023 wurde unter Top 15 B die Netzzugangsvereinbarung Nr. S-NL-2023-NZ-108.01 vom 19.07.2023 für den Anschluss eines Pumpwerks in 3062 Kirchstetten, „Mooswiesen Pumpwerk“, Parz. Nr. 183 genehmigt. Bei den Kosten des Netzzutrittsentgelts stand auf Seite 2 im Schriftstück bei der Summe nicht, dass das Entgelt netto ist. Damit wurde dies als Bruttosumme angenommen.

Die Rechnung ist bei der Gemeinde am 13.10.2023 eingelangt und diese enthielt 20 % MwSt.

Nach Anruf bei der Netz NÖ wurde darauf hingewiesen, dass auf der Seite 5 unter Allgemeines Punkt 7 steht: Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Verträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Auf der Rechnung ist zusätzlich noch 1 kW Netzbereitstellungsentgelt von brutto € 121,78 verrechnet worden.

Somit muss der Beschluss korrigiert werden. Rechnungsnettosumme: € 2.342,48 + 20 % MwSt. € 468,50 sind insgesamt Brutto: € 2.810,98

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Genehmigung der Rechnung Nr. 6101805257 vom 09.10.2023 mit der Gesamtbruttosumme von € 2.810,98. **Beilage G**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 10: Beschlussfassung Verlängerung Baulandmobilisierungsvertrag Gst. 341/6, KG Totzenbach**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet, dass am 21.09.2020 ein Baulandmobilisierungsvertrag mit der AZ 0595/20-KI/HO betreffend die Liegenschaft 341/6, KG Totzenbach, EZ 384 (in der Reithofstraße) zwischen der MG Kirchstetten und der Familie Seyrl Barbara und Christoph abgeschlossen wurde. Bedingung des Vertrages bildet die Errichtung eines konsensgemäßen Hauptgebäudes. Zugleich wurde das Vorkaufsrecht für die MG Kirchstetten auf der Liegenschaft Gst. 341/6, KG Totzenbach, EZ 384 eingetragen. Da sie sich aufgrund der wirtschaftlichen Lage noch in der Planungsphase befinden, sucht Familie Seyrl um Verlängerung der Bauverpflichtung um weitere zwei Jahre, bis längstens 01.02.2025, an.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Baulandmobilisierungsvertrages auf dem Gstk. 341/6, KG Totzenbach, EZ 384 bis 01.02.2025 genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 11: Beschlussfassung – Schulungsbeiträge Kommunalpolitiker**

**Sachverhalt:** Der Schulungsbeitrag für das Jahr 2024 und 2025 ist vom Gemeinderat wieder zu beschließen. Seitens der Parteien wurde mit 16. April 2020 ein neues Übereinkommen über die Höhe der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte getroffen, in welchem ausgehend vom einbehaltenen Betrag für 2021 mit € 2,35 pro Einwohner eine jährliche Erhöhung von € 0,05 bis einschließlich 2025 vereinbart wurde. Als Basis für die Einwohner wird die letzte Registerzählung der Statistik Austria herangezogen. Seitens der Gemeinde sind die Beträge von 2024 und 2025 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindevorstande in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen die Gewährung der unten angeführten Beträge aus Gemeindemitteln beschließen.

- 2024 € 2,50 pro Einwohner
- 2025 € 2,55 pro Einwohner

Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen in jenem Verhältnis aufzuteilen, das der bei der letzten Gemeinderatswahl 2020 erzielten Mandatsstärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wird ermächtigt, die Schulungsbeiträge bis auf weiteres von den im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Bezugsberechtigten jeweils bekannt gegebenen Konten von Bankverbindungen zu überweisen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 12: Beschlussfassung NVA 2023 inkl. MFP bis 2027**

**Sachverhalt:** In der Wirtschaftsausschusssitzung am 24.10.2023 wurde von der Amtsleiterin der NVA 2023 erklärt. Es wurden sämtliche Positionen in mühevoller Kleinarbeit überprüft und die große Anzahl an Fehlern im VA 2023 nun richtiggestellt. Insbesondere wurden seitens der vorherigen Amtsleitung Kostenpositionen trotz vorliegender GR-Beschlüsse zu gering angesetzt, einzelne Kostenpositionen und Umsatzsteuer vergessen und Ertragspositionen zu hoch angesetzt.

Weiters wurden die beim Umstieg auf die VRV 2015 nicht korrekt verbuchten Sollüberschüsse, auf Hinweis des Land NÖ, richtiggestellt.

Es wurden die einzelnen Positionen im NVA 2023 ausführlich erklärt und besprochen, insbesondere nachstehende Punkte:

## 1. Operative Gebarung

- Lohnzahlungen: Hier wurde z.B. die Zahlung zum 40. Dienstjubiläum einer Mitarbeiterin im VA 2023 nicht berücksichtigt.
- Leasing Volksschule: aus heutiger Sicht im Plan
- Kredite: Generell stark gestiegene Kosten aufgrund der massiven Zinssteigerungen. Diesbezüglich weist GR Spiegl auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses hin, von variabel verzinsten Krediten auf fix verzinste Kredite umzusteigen.
- Subventionen Vereine: Die aktuelle Liste soll vom Kulturausschuss in Abstimmung mit dem Wirtschaftsausschuss überarbeitet werden.
- Lichtservice Vertrag EVN: Durch die Indexanpassungen sind die Kosten pro Lichtpunkt von netto € 51,- auf € 75,28 gestiegen. (brutto: von € 61,20 auf € 90,34) Ein Vertragsausstieg nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 3 Jahren ist rechtzeitig zu evaluieren.

## 2. Investive Gebarung:

- PV-Anlage FF Totzenbach: Darlehen ist auszuschreiben
- Musikhaus: Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.6.2023 eine Kostendifferenz von € 256.000,- zwischen GR-Beschluss und VA 2023 festgestellt.
  - Seitens der ehemaligen Amtsleiterin wurde im VA 2023 auf die Umsatzsteuer vergessen und der reine Netto-Wert aus dem GR Beschluss übernommen.
  - Die aktuellen Baukosten von Brutto € 1.711.769,- (lt. der Amtsleitung vorliegender Liste) entsprechen genau den im Gemeinderat beschlossenen Kosten.
  - Das ursprünglich geplante und seitens der ehemaligen Amtsleitung als nicht notwendig bezeichnete Darlehen, wurde in der Zwischenzeit bereits im GR beschlossen und aufgenommen.
- Radweg: Vorhaben wird auf 2025 verschoben
- Audendenkmal: Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.6.2023 eine Kostendifferenz von € 24.610,- zwischen GR-Beschluss und VA 2023 festgestellt.
  - GR Grundsatzbeschluss 2021 über Projektkosten von ca. € 100.000,-wobei durch Landesförderung und Sponsoren für den Gemeinde Kosten von ca. € 20.000,- entstehen sollen.
  - Bereits im VA 2022 wurde seitens der ehemaligen Amtsleiterin nur Projektkosten in der Höhe von € 78.300,- vorgesehen. Dieser zu geringe Wert wurde unverändert in den VA 2023 übernommen.
  - Die seitens der ehemaligen Amtsleitung im VA 2023 angeführten Sponsorengelder konnten nicht erreicht werden.
  - Lt. aktuellen Stand sind die Baukosten um ca. € 5.500,- höher als erwartet.

Der NVA 2023 wurde mittlerweile bereits dem Land vorgelegt und von diesem genehmigt.

GGR Winter stellt fest, dass es laut dem Nachtragsvoranschlag 2023 einen Fehlbetrag von ca. 2 Mio. Euro gibt. Es wurde aber bis dato nicht erklärt, wie dieser Fehlbetrag bedeckt werden soll. Erst bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 8.11.2023 wurde auf Nachfrage von GGR Winter hinsichtlich der Bedeckung erklärt, dass das Land NÖ dem Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Form bereits zugestimmt hätte und der Fehlbetrag mit einem Darlehen ausgeglichen werden kann.

GGR Winter stellt die Frage, wie dieses Darlehen finanziert werden soll. Keinesfalls kann es sein, dass es, wie scheinbar mit dem Land NÖ vereinbart, über eine Erhöhung der Kanalabgaben um 10% passiert. So wie bei der Wasserversorgung, handelt es sich auch bei der Abwasserentsorgung um einen Betrieb mit marktbestimmender Tätigkeit. Das heißt, diese Betriebe sind kostendeckend zu führen. Sollten aus dem Betrieb Mehreinnahmen entstehen, dann ist vorgesehen, mit diesen zweckgebundenen Rücklagen zu bilden und keinesfalls die Finanzierung von Darlehen, um Fehlbeträge auszugleichen. Es muss eine andere Lösung vom Land NÖ geben, als durch eine unangebrachte Gebührenerhöhung alle Gemeindebürger zusätzlich zu belasten.

Bgm Josef Friedl erklärt, dass derzeit noch nicht bekannt sei, wieviel zusätzliche Bedarfszuweisungen vom Land der MG Kirchstetten zuteilt werden. Erst danach kann man von konkreten Zahlen sprechen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt mehrstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung des NVA 2023 inkl. MFP bis 2027 – **Beilage H:** Vorbericht NVA 2023

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**      Dafür: ÖVP Mandatare und FPÖ Mandatar  
   Stimmenthaltungen: SPÖ Mandatare

---

### **Top 13: Beschlussfassung Versicherung für Audendenkmal**

**Sachverhalt:** Das Audendenkmal am ÖBB Areal/Bahnhof Kirchstetten soll nun versichert werden. Die Niederösterreichische Versicherung bietet über Aon-Austria 3 Varianten zu folgende Konditionen an:

Variante 1: Versicherungswert EUR 50.000,-

Sparten: Feuer, Sturm, EC (Extended Coverage, wie zB böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall)

Der Selbstbehalt für die Sparte EC beläuft sich auf EUR 500,00

Jahresbruttoprämie: EUR 815,00

Variante 2: Versicherungswert EUR 70.000,-

Sparten: Feuer, Sturm, EC (Extended Coverage, wie zB böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall)

Der Selbstbehalt für die Sparte EC beläuft sich auf EUR 500,00

Jahresbruttoprämie: EUR 1 221,00

Variante 3: Versicherungswert EUR 100.000,-

Sparten: Feuer, Sturm, EC (Extended Coverage, wie zB böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall)

Der Selbstbehalt für die Sparte EC beläuft sich mindestens auf EUR 1.000,00

Jahresbruttoprämie: EUR 1 825,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung des Abschlusses der Versicherungspolizze für das Audendenkmal am ÖBB Gelände mit einer Jahresbruttoprämie von EUR 815,00.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Top 14: Beschlussfassung Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen nördlich der Eisenbahn**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet, dass für den Bereich nördlich der Eisenbahn in der Marktgemeinde Kirchstetten Bausperren gem. §§26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes geplant sind.

Das NÖ Raumordnungsgesetz ermöglicht mit der Verordnung einer Bausperre eine Art „Notbremse“, welche der Gemeinde die Zeit verschafft, in einem angemessenen Zeitraum von bis zu 2 Jahren eine Anpassung der örtlichen Planungsinstrumente (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) durchzuführen. Notwendig wird dies aufgrund der derzeitigen Tendenz zur strukturunverträglichen Nachverdichtung sowie örtlicher Fehlentwicklungen. Da Änderungen des Flächenwidmungs- sowie des Bebauungsplanes zeitaufwendige Verfahren darstellen, ermöglicht das Verordnen einer Bausperre eine rasche Handhabe gegen etwaige Fehlentwicklungen, da sie unmittelbar nach Kundmachung in Kraft tritt.

Eine Bausperre bildet hierbei kein Bauverbot. Sie nimmt Bezug auf die Bauland-Widmung und stellt eine Einschränkung der Bauplatzgröße sowie eine Limitierung der Wohneinheiten dar. Im konkreten Fall betrifft dies die Katastralgemeinden nördlich der Eisenbahn (Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach sowie der Ortschaft Fuchsberg) und soll wie folgt erlassen werden:

-in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mind. 1.000 m<sup>2</sup>; max. 2 Wohneinheiten

-in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mind. 1.000 m<sup>2</sup>; max. 6 Wohneinheiten

-in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet“ mind. 1.500 m<sup>2</sup> (auf max. 4 Wohneinheiten bereits per Gesetz limitiert)

**Beilage I = Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014**

**Beilage J = Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014**

Die Verordnungen von Bausperren in den Bereichen nördlich der Eisenbahn wurde in der Ausschusssitzung Zivilschutz, Raumordnung, Personal am 07.11.2023 ausführlich besprochen, wobei

der Raumplaner der MG Kirchstetten DI Josef Hameter den Zweck und die Vorteile der Bausperre ausführlich erläutert. Die Mitglieder des Raumausschusses stimmten einstimmig für eine Empfehlung der Genehmigung an den Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung der Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014 (**Beilage I**) und Genehmigung der Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 (**Beilage J**).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 15: Beschlussfassung Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet, dass für den Bereich zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn in der Marktgemeinde Kirchstetten Bausperren gem. §§26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes geplant sind.

Das NÖ Raumordnungsgesetz ermöglicht mit der Verordnung einer Bausperre eine Art „Notbremse“, welche der Gemeinde die Zeit verschafft, in einem angemessenen Zeitraum von bis zu 2 Jahren eine Anpassung der örtlichen Planungsinstrumente (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) durchzuführen. Notwendig wird dies aufgrund der derzeitigen Tendenz zur strukturunverträglichen Nachverdichtung sowie örtlicher Fehlentwicklungen. Da Änderungen des Flächenwidmungs- sowie des Bebauungsplanes zeitaufwendige Verfahren darstellen, ermöglicht das Verordnen einer Bausperre eine rasche Handhabe gegen etwaige Fehlentwicklungen, da sie unmittelbar nach Kundmachung in Kraft tritt.

Eine Bausperre bildet hierbei kein Bauverbot. Sie nimmt Bezug auf die Bauland-Widmung und stellt eine Einschränkung der Bauplatzgröße sowie eine Limitierung der Wohneinheiten dar. Im konkreten Fall betrifft dies die Katastralgemeinden zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn (Kirchstetten, Sichelbach und Waasen) und soll wie folgt erlassen werden:

- in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mind. 750 m<sup>2</sup>; max. 2 Wohneinheiten
- in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mind. 1.000 m<sup>2</sup>; max. 6 Wohneinheiten
- in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet“ mind. 1.500 m<sup>2</sup> (auf max. 4 Wohneinheiten bereits per Gesetz limitiert)

**Beilage K = Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014**

**Beilage L = Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014**

Die Verordnungen von Bausperren in den Bereichen zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn wurde in der Ausschusssitzung Zivilschutz, Raumordnung, Personal am 07.11.2023 ausführlich

besprochen, wobei der Raumplaner der MG Kirchstetten DI Josef Hameter den Zweck und die Vorteile der Bausperre ausführlich erläutert. Die Mitglieder des Raumausschusses stimmten einstimmig für eine Empfehlung der Genehmigung an den Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Genehmigung der Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014 (**Beilage K**) und Genehmigung der Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 (**Beilage L**).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 16: Beschlussfassung Auftragsvergabe BVH Volksschule Elektro-Installationen**

**Sachverhalt:** Am 28. Juni 2023 um 14 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚das leitwerk Ingenieurbüro GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Klenk & Meder GmbH, Klenkstraße 1, 3100 St. Pölten mit einer geprüften Angebotssumme von € 460.698,34 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Es wird festgehalten, dass es aufgrund der Einsparungsmaßnahmen zu reduzierten Kosten kommen wird. Eine neuerliche angepasste Angebotslegung durch die Firma zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist allerdings aufgrund des Vergabegesetzes unzulässig und würde eine Neuausschreibung nach sich ziehen. Laut ÖNORM B2110 sowie den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Vertragsbedingungen sind jedoch Abweichungen (Einsparungen) vom Auftrag möglich.

GGR Winter möchte für alle diese Punkte (Top 16 bis 25) sichergestellt haben, dass die Kosten der zu vergebenden Aufträge, wie in den Angeboten ausgeführt, eingehalten und keinesfalls überschritten werden.

20.52 Uhr: GGR Paul verlässt die Sitzung.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Auftragsvergabe an die Firma Klenk & Meder GmbH, Klenkstraße 1, 3100 St. Pölten mit einer geprüften Angebotssumme von € 460.698,34 inkl. USt. für die Elektro-Installationen für den Zubau der Volksschule Kirchstetten.

**Beilage M = Bericht zur Vergabe, Beilage N = Richtwerte, Beilage O = AGBs Ausschreibungsunterlagen**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 17: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule HKLS-Installationen**

**Sachverhalt:** Am 28. Juni 2023 um 14 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚das leitwerk Ingenieurbüro GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Ratzenberger Haustechnik-Installations GmbH, Industriezone Bürgerfeld 10, 3150 Wilhelmsburg, mit einer geprüften Angebotssumme von € 711.169,58 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Es wird festgehalten, dass es aufgrund der Einsparungsmaßnahmen zu reduzierten Kosten kommen wird. Eine neuerliche angepasste Angebotslegung durch die Firma zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist allerdings aufgrund des Vergabegesetzes unzulässig und würde eine Neuausschreibung nach sich ziehen. Laut ÖNORM B2110 sowie den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Vertragsbedingungen sind jedoch Abweichungen (Einsparungen) vom Auftrag möglich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Ratzenberger Haustechnik-Installations GmbH, Industriezone Bürgerfeld 10, 3150 Wilhelmsburg mit einer geprüften Angebotssumme von € 711.169,58 inkl. USt. für die HKLS-Installationen für den Zubau der Volksschule Kirchstetten.

**Beilage M = Bericht zur Vergabe, Beilage N = Richtwerte, Beilage O = AGBs Ausschreibungsunterlagen**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 18: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Fördertechnik**

**Sachverhalt:** Am 28. Juni 2023 um 14 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚das leitwerk Ingenieurbüro GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Aufzugsbau-Liftservice-Fördertechnik NIBRA GesmbH, Flachgasse 52, 1150 Wien, mit einer geprüften Angebotssumme von € 88.596,00 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Es wird festgehalten, dass es aufgrund der Einsparungsmaßnahmen zu reduzierten Kosten kommen wird. Eine neuerliche angepasste Angebotslegung durch die Firma zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist allerdings aufgrund des Vergabegesetzes unzulässig und würde eine Neuausschreibung nach sich ziehen. Laut ÖNORM B2110 sowie den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Vertragsbedingungen sind jedoch Abweichungen (Einsparungen) vom Auftrag möglich.

22.55 Uhr: GGR Paul nimmt an der Sitzung wieder teil.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Aufzugsbau-Liftservice-Fördertechnik NIBRA GesmbH, Flachgasse 52, 1150 Wien mit einer geprüften Angebotssumme von € 88.596,00 inkl. USt. für die Fördertechnik für den Zubau der Volksschule Kirchstetten.

**Beilage M = Bericht zur Vergabe, Beilage N = Richtwerte, Beilage O = AGBs Ausschreibungsunterlagen**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 19: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Pfosten-Riegel-Konstruktion**

**Sachverhalt:** Am 29. Juni 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Reissmüller Baugesellschaft, Wiener Straße 45, 3839 Waidhofen/Thaya, mit einer geprüften Angebotssumme von € 189.822,08 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Es wird festgehalten, dass es aufgrund der Einsparungsmaßnahmen zu reduzierten Kosten kommen wird. Eine neuerliche angepasste Angebotslegung durch die Firma zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist allerdings aufgrund des Vergabegesetzes unzulässig und würde eine Neuausschreibung nach sich ziehen. Laut ÖNORM B2110 sowie den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Vertragsbedingungen sind jedoch Abweichungen (Einsparungen) vom Auftrag möglich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Auftragsvergabe an die Firma Reissmüller Baugesellschaft, Wiener Straße 45, 3839 Waidhofen/Thaya, mit einer geprüften Angebotssumme von € 189.822,08 inkl. USt. für die Pfosten-Riegel-Konstruktionen für den Zubau der Volksschule Kirchstetten.

**Beilage P = Bericht zur Vergabe, Beilage O = AGBs Ausschreibungsunterlagen**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 20: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Fenster und Beschattung**

**Sachverhalt:** Am 05. Juli 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. VIT Gesellschaft m.b.H., Innovationsstraße 2, 3041 Asperhofen, mit einer geprüften Angebotssumme von € 208.997,46 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Es wird festgehalten, dass es aufgrund der Einsparungsmaßnahmen zu reduzierten Kosten kommen wird. Eine neuerliche angepasste Angebotslegung durch die Firma zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist allerdings aufgrund des Vergabegesetzes unzulässig und würde eine Neuausschreibung nach sich ziehen. Laut ÖNORM B2110 sowie den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Vertragsbedingungen sind jedoch Abweichungen (Einsparungen) vom Auftrag möglich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Auftragsvergabe an die Firma VIT Gesellschaft m.b.H., Innovationsstraße 2, 3041 Asperhofen, mit einer geprüften Angebotssumme von € 208.997,46 inkl. USt. für die Fenster und Beschattung für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage Q = Bericht zur Vergabe, Beilage O = AGBs Ausschreibungsunterlagen**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 21: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Bodenleger Linoleum**

**Sachverhalt:** Am 17. August 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Schmied GmbH, Zweigniederlassung St. Pölten, Mühlweg 72-74, 3100 St. Pölten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 94.124,54 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Schmied GmbH, Zweigniederlassung St. Pölten, Mühlweg 72-74, 3100 St. Pölten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 94.124,54 inkl. USt. für die Bodenlegerarbeiten für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage R = Bericht zur Vergabe**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 22: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Trockenbau**

**Sachverhalt:** Am 17. August 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Friedrich Kletzenbauer Trockenbau GmbH, Wienerstraße 259-261, 8051 Graz, mit einer geprüften Angebotssumme von € 138.200,75 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Friedrich Kletzenbauer Trockenbau GmbH, Wienerstraße 259-261, 8051 Graz, mit einer geprüften Angebotssumme von € 138.200,75 inkl. USt. für die Trockenbauarbeiten für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage R = Bericht zur Vergabe**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Top 23: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Maler**

GR Frühauf verlässt um 21.02 Uhr die Sitzung.

**Sachverhalt:** Am 19. Juli 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Schmied GmbH, Zweigniederlassung St. Pölten, Mühlweg 72-74, 3100 St. Pölten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 47.213,18 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Schmied GmbH, Zweigniederlassung St. Pölten, Mühlweg 72-74, 3100 St. Pölten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 47.213,18 inkl. USt. für die Malerarbeiten für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage S = Bericht zur Vergabe**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Frühauf nimmt um 21.04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

---

## **Top 24: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Fliesenleger**

**Sachverhalt:** Am 17. August 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Fuchsberger GmbH, Südlandstraße 4, 3362/Mauer/Amstetten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 40.365,34 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Auftragsvergabe an die Firma Fuchsberger GmbH, Südländstraße 4, 3362/Mauer/Amstetten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 40.365,34 inkl. USt. für die Fliesenlegerarbeiten für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage R = Bericht zur Vergabe**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 25: Beschlussfassung Auftragsvergabe BHV Volksschule Türsysteme**

**Sachverhalt:** Am 26. Juli 2023 um 10 Uhr erfolgte die öffentliche Angebotsöffnung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor.

Es wird festgehalten, dass die angebotenen Einheitspreise entsprechend der derzeit aktuellen hohen Marktpreissituation angemessen sind.

Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. Tischlerei Lechner GmbH, Hauptstraße 1, 3143 Pyhra, mit einer geprüften Angebotssumme von € 95.538,00 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Auftragsvergabe an die Firma Tischlerei Lechner GmbH, Hauptstraße 1, 3143 Pyhra, mit einer geprüften Angebotssumme von € 95.538,00 inkl. USt. für die Arbeiten zu den Holz-Türsystemen für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage T = Bericht zur Vergabe**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Top 26: Beschlussfassung Auftragsvergabe Schreibtisch und Beistelltische in der Buchhaltung**

**Sachverhalt:** Im Buchhaltungszimmer wurde nie ein zweiter Schreibtisch für die Abgabenbuchhalterin angekauft. Sie sitzt auf einem Beistelltisch, dieser ist für die tägliche Arbeit zu klein. Im Zuge der Anschaffung eines Schreibtisches in derselben Größe wie der von der Haushaltsbuchhalterin, sollen auch vorne quer vor dem Fenster Abstellische angefertigt werden.

Es liegen zwei Kostenvoranschläge für den Schreibtisch und die Beistelltische vor.

Angebot Nr. 23/040 Tischlerei Rupert Weigel, Perersdorf 3, 3143 Pyhra zu einem Gesamtbruttopreis von € 1.714,56.

Angebot Nr. 2023/08 Tischlerei Alois Zauner, Plosdorf 50, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtbruttopreis von € 1.646,64

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:  
Auftragsvergabe an den Bestbieter Tischlerei Alois Zauner, Plosdorf 50, 3071 Böheimkirchen laut Angebot vom 05.11.2023 KV Nr.: 2023/08 mit einem Gesamtbruttopreis von € 1.646,64.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

GR Spiegl verlässt um 21.10 Uhr die Sitzung und nimmt an der nicht öffentlichen Sitzung wieder teil.

Der Bürgermeister

Die Schriftführerin

---

Josef Friedl

---

AL Anita Zauner

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_ genehmigt.

---

Vzbgm. Thomas Meyer

---

GGR Robert Winter

---

GR Stephan Zack

# Marktgemeinde Kirchstetten - AUDEN DENKMAL Aufstellung Anita Zauner -14.11.2023

Projektabrechnung inkl. Ust., da es in den Hoheitsbereich fällt.

Kostenvorschläge/Firmen	Laut Buchhaltung Gemeinde	Buchungsdatum	GV/GR	Beschluss	Kalkulation inkl. Ust.	Üb 2022
Überprüfung Auden Käfer	€ 512,40	23.11.2022	---		€ 512,40	Üb 2022
Baumeister Kicking	€ 40 245,55	15.12.2022	GR 10.05.2023	€ 40 245,55	€ 40 245,55	Üb 2022
Schlosserei Fontanari, Flugdach, Credittafel ohne Druck	€ 12 103,36	01.06.2023	GR 10.05.2023	€ 40 344,52	€ 40 344,52	1. TR 2023
Schlosserei Fontanari, Handlauf, Konsolen für VW	Wurde direkt mit Fa. Kicking abgerechnet.					
Karlhuber: Statistisches Vorgutachten	€ 1 170,00	17.10.2022	---		€ 1 170,00	Üb 2022
Elektriker Brandstetter				€ 9 104,02	€ 9 104,02	
Sandri: Audio - Video - Installation:	€ 1 570,80	01.06.2023	GR 10.05.2023	€ 4 172,40	€ 4 172,40	1. TR 2023
Karlhuber: Zapfsäule	€ 840,00	17.10.2022	---		€ 840,00	Üb 2022
HPS Stadtmobiliar Sitzbank	€ 1 498,80	04.08.2023	GV 07.06.2023	€ 1 498,80	€ 1 498,80	
Fontanari: Vitrine für Audio/Video	€ 3 649,25	30.09.2023	GV 07.06.2023	€ 3 649,25	€ 3 649,25	
druck at, Drucksorten Postkarten 10 Sujets,	Zahlung siehe unten.	12.09.2023	GV 07.06.2023	€ 428,29	€ 428,29	
Fa. must, Druck Sponsorentafel	Wurde nicht von der Fa. must erledigt, sondern direkt von Herrn Karlhuber.	11.10.2023	GV 07.06.2023	€ 600,00	€ 600,00	
Bohrarbeiten Wasser, Strom	€ 345,00	03.04.2023	---		€ 345,00	Üb 2023
					€ 102 910,23	

€ 51 304,78 Förderung NÖLR  
 € 7 000,00 Subvention Würth  
 € 2 500,00 Subvention Kicking  
 € 20 000,00 Grundsatzbeschluss 22.04.2021

€ 80 804,78

Differenz

€ 22 105,45

## Zusätzliche Kosten

druck at, Drucksorten Postkarten 10 Sujets,	€ 500,23	12.09.2023	GV 07.06.2023	€ 428,29	€ 71,94
Baumeister Kicking, RE 31.08.2023	€ 1 138,29	31.08.2023	GR 14.11.2023	€ 1 138,29	€ 1 138,29
zusätzliche Befestigung PV Anlage Fontanari	€ 1 527,66	31.10.2023	GR 14.11.2023	€ 1 527,66	€ 1 527,66
4 Stk. zusätzliche Stützen Fontanari	€ 375,98	31.10.2023	GR 14.11.2023	€ 375,98	€ 375,98
					€ 106 024,10

## Grundsatzbeschluss vom 22.04.2021

TOP 8 - Beteiligung an den Kosten für die Errichtung des Audendenkmals (Grundsatzbeschluss)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Künstler nun eine Kostenaufstellung erstellt hat und nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung wurde dies bezüglich um entsprechende Förderung angestrebt. Diese Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 100.000,00. Neben dem Förderbeitrag soll noch abgeklärt werden, ob sich Firmen an den Kosten beteiligen möchten. Eventuell wären auch Patenschaften seitens der Bevölkerung angedacht. Da es sich um ein tolles Projekt für die Marktgemeinde handelt wurde seitens der NÖ Landesregierung angefragt, ob es auch seitens der Marktgemeinde zu einer Kostenbeteiligung kommen kann.

Der Ausschuss für Schule/Bildung/Kunst/Kultur empfiehlt dem Gemeinderat, dass sich die Marktgemeinde-Kirchstetten an den Kosten für die Errichtung des Audendenkmals mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- aufteilt auf die Jahre 2021 und 2022. Beteiligt. Dieser Betrag kann sich anteilmäßig verringern, sollten durch Sponsorenbeiträge die für Land und Gemeinde entstehenden Gesamtkosten verringern.

Antrag des Ausschusses für Schule/Bildung/Kunst/Kultur

Der Gemeinderat möge die Beteiligung an den Kosten für die Errichtung des Audendenkmals in der Höhe von € 20.000,00 aufteilt auf 2 Jahre 2021/2022 grundsätzlich genehmigen.

€ 80 804,78

€ 25 219,32

Differenz

## Löschungserklärung

Ob der  
dem **Ing. Uwe Bauer**, geboren am 29.12.1975, zur Gänze zugeschriebenen Liegenschaft

### **EZ 496 Grundbuch 19730 Kirchstetten**

ist im Lastenblatt in C-LNR 1a das Vorkaufsrecht hins Gst 213/15 gem. Pkt II. Vereinbarung  
2017-03-08 für Marktgemeinde Kirchstetten eingetragen.

Die Marktgemeinde Kirchstetten, durch deren Vertreter, gibt das obgenannte zu ihren Gunsten  
einverleibte Recht unentgeltlich und unwiderruflich auf und bewilligt die Einverleibung der  
Löschung des obgenannten Vorkaufsrechtes C-LNR 1a hinsichtlich des Grundstückes Nr.  
213/15, ob der Liegenschaft Einlagezahl 496, 19730 Katastralgemeinde Kirchstetten.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde trägt der  
Liegenschaftseigentümer.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 14.11.2023, Top 5A.



Bgm. Josef Friedl

GGR Robert Winter

GR Richard Svatek

GR Matthias Frühauf

## Löschungserklärung

Ob der  
dem **Klaus Leithammer**, geboren am 21.11.1988, zur Gänze zugeschriebenen Liegenschaft

### **EZ 66 Grundbuch 19707 Doppel**

ist im Lastenblatt in C-LNR 1a das Vorkaufsrecht hins Gst 104 gem. Pkt V. Vereinbarung  
2017-11-09 für Marktgemeinde Kirchstetten eingetragen.

Die Marktgemeinde Kirchstetten, durch deren Vertreter, gibt das obgenannte zu ihren Gunsten  
einverleibte Recht unentgeltlich und unwiderruflich auf und bewilligt die Einverleibung der  
Löschung des obgenannten Vorkaufsrechtes C-LNR 1a hinsichtlich des Grundstückes Nr. 104,  
ob der Liegenschaft Einlagezahl 66, 19707 Katastralgemeinde Doppel.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde trägt der  
Liegenschaftseigentümer.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 14.11.2023, Top 5B.



Bgm. Josef Friedl

GGR Robert Winter

GR Richard Svátek

GR Matthias Frühauf



**Marktgemeinde Kirchstetten**  
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

---

## **Nutzungsvereinbarung VOR KlimaTicket MetropolRegion**

_____	_____
Name	Adresse
_____	
Telefonnummer	
Reservierter Zeitraum:	_____
_____	_____
Übernahme	Rückgabe

### **Nutzungsbedingungen**

- Das Kirchstettner VOR—Schnupperticket ist ein übertragbares VOR KlimaTicket MetropolRegion und damit auf allen VOR-Linien, auch in Zügen der WESTbahn (zwischen Wien und Amstetten) in der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) gültig.
- Werktags kann das Ticket für die Dauer von max. zwei Tagen hintereinander ausgeliehen werden. Die Nutzung des Tickets am Wochenende ist möglich, die Abholung kann nur werktags erfolgen. Der Abholungs- und Rückgabetag soll mitreserviert werden, wenn das Ticket nicht am gewünschten Reisetag abgeholt wird.
- Die Ticket Abholung und Rückgabe erfolgt im Bürgerservice zu den Öffnungszeiten.
- Ein Ticket kann nur an Personen ausgeliehen werden, die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Kirchstetten haben und mindestens 18 Jahre alt sind. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen.
- Bei Verlust haftet der/die Nutzer/in für das ausgeborgte Ticket, es muss eine polizeiliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige vorgelegt werden. Innerhalb der ersten 6 Monate wird dem/der Nutzer/in ein Kostenersatz von € 860,00, danach ein Kostenersatz von € 500,00 von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Das Ticket ist spätestens am letzten Tag der Reservierung zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe wird ein Pönale von € 20,00 pro Tag in Rechnung gestellt.
- Das Ticket darf 3 Tage pro Monat und insgesamt 15 Tage pro Jahr ausgeliehen werden.
- Ist ein reserviertes Ticket nicht verfügbar, wird von der Gemeinde kein Kostenersatz für ersatzweise gekaufte Fahrkarten geleistet.

Ich habe die Nutzungsbedingungen verstanden und leihe das Schnupperticket zu den angeführten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



Weiters ist eine Bezugsanlage mit einer Leistung von 30 kW an unser Verteilernetz angeschlossen.

Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage eine Leistung von 30 kW.

## 1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage ist unser bestehendes Verteilernetz.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

### 1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 7 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 210,65 je Kilowatt.

Für die Netzbereitstellung Ihrer Bezugsanlage wird eine Leistung von 30 kW vereinbart.

Für Ihre Bezugsanlage gilt somit derzeit ein Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von 30 kW als abgegolten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen in diesem Fall kein Netzbereitstellungsentgelt.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12 Monatsspitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

Für die Einlieferung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

### 1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Da die Anschlussanlage besteht ist das Netzzutrittsentgelt für Ihre Bezugsanlage bereits abgegolten.

Gemäß den Festlegungen in § 54 ElWOG, Absatz (4) ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen ein gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu bezahlen. Dieses beträgt für Ihre Erzeugungsanlage derzeit 15,00 €/kW.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen für Ihre Erzeugungsanlage ein pauschales Netzzutrittsentgelt von € 450,00.

↓  
exkl. MwSt.

⇒ Brutto: € 540. —

Nach Bezahlung der vorgenannten Beträge und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung in unser Verteilernetz eingespeist bzw. aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

**Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Die allenfalls erforderliche Errichtung oder Abänderung unserer Anschlussanlagen werden wir auf unsere Kosten und in unserem Auftrag durchführen.

**Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Allfällige Abänderungen der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage (Verstärkung Ihres Hausanschlusses sowie Adaptierung Ihres Messplatzes für die Einspeisung in unser Verteilernetz) sowie die Durchführung der nachstehend angeführten Maßnahmen lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Der Einbau der entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung.
- Der Einbau einer technischen Einrichtung zur dynamischen Regelung der Einspeiseleistung in unser Verteilernetz auf maximal 30 kVA.
- Der Netzentkupplungsschutz muss auf einen zentralen oder mehrere untergelagerte Leistungsschalter, die alle Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig abschalten, wirken.
- Die Wirkleistungsvorgabe erfolgt jeweils durch ein Steuergerät, welches von uns in unmittelbarer Nähe unserer jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle montiert wird. Die fernwirktechnische Schnittstelle zur Wirkleistungsabregelung wird in Form von potentialfreien Kontakten realisiert und an einer Übergabeklemmleiste zur Verfügung gestellt. Für die Datenübertragung ist von Ihnen auf Ihre Kosten eine entsprechend dimensionierte Steuerleitung von der jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle zu Ihrer jeweiligen Erzeugungsanlage zu verlegen.

**2 Instandhaltung, Übergabestelle**

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherungen in unserem Verteilernetz (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen und den Hausanschluss die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind der Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung und alle Stromverteileinrichtungen danach, bleiben - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - in Ihrem Eigentum. Diese sind, mit Ausnahme des Hausanschlusses, auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

**3 Messeinrichtung**

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in Ihrer Anlage einen Zähler mit Leistungs- und Spannungsregistrierung einbauen und fernauslesen werden.

Für die Montage einer allenfalls erforderlichen Antenne des Zählers stellen Sie uns auf Ihre Kosten eine geeignete Verlegungsmöglichkeit für das Antennenanschlusskabel zur Verfügung.

Alle übrigen hiermit anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu unseren Lasten.

#### **4 Systemnutzung**

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

##### **4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 7 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

##### **4.2 Entgelt für Messleistungen**

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

##### **4.3 Entgelt für Blindenergie**

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor  $\lambda$  größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

#### **5 Zuschläge und Abgaben**

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz die entsprechenden Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe,
- die Erneuerbaren-Förderpauschale und
- der Erneuerbaren-Förderbeitrag.

Für die Einlieferung in unser Verteilernetz werden keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

#### **6 Sonstige Vereinbarungen**

Die jeweils gültigen VNB und deren Anhang sowie die „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH für Typ A und Typ B“ (Parallelaufbedingungen) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die VNB samt Anhang, die Parallelaufbedingungen und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen in

ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter [www.netz-noe.at](http://www.netz-noe.at) abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

Ihre Erzeugungsanlage ist gemäß „TOR Erzeuger“ auszustatten und so zu betreiben, dass nur eine Wirkleistungslieferung in unser Verteilernetz erfolgt (Sollwert  $\cos \phi = 1$ ) sowie unzulässige Rückwirkungen auf andere Netzkunden und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Sollten vom derzeitigen Blindleistungs-Sollwert  $\cos \phi = 1$  abweichende Einstellungen erforderlich werden, so werden wir einen neuen Sollwert vorgeben. Die mit der Neuparametrierung verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Ebenso muss Ihre Erzeugungsanlage die in den „TOR Erzeuger“ festgelegten Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungen zu jeder Zeit einhalten. Außerdem müssen 3-phasige Erzeugungsanlagen in jedem Betriebspunkt symmetrisch einspeisen. Weiters sind in den „TOR“ bei Anschlüssen von Erzeugungsanlagen an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen geregelt.

Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Die Entkupplungseinrichtung ist gemäß den Festlegungen unserer Parallelaufbedingungen einzubauen.

Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind von Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine vom Ihnen beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist uns rechtzeitig zu melden und ein Prüfprotokoll bezüglich der Überprüfung und Einstellung der Entkupplungseinrichtung von einer befugten Fachfirma vorzulegen. Dieses Prüfprotokoll muss in Ihrer Anlage aufliegen und uns oder der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Abweichungen bzw. mangelhaften Einstellungen der Entkupplungseinrichtung werden wir Ihnen einen allfälligen Aufwand gesondert in Rechnung stellen.

Bei Nichteinhaltung der technischen und betrieblichen Vorgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind wir zur sofortigen Einstellung der Netzdienstleistung berechtigt, bis der ordnungsgemäße Zustand Ihrer Anlage durch Sie nachweislich wiederhergestellt wurde.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Einlieferung der in Ihrer Anlage erzeugten elektrischen Energie in unser Verteilernetz nur möglich ist, wenn keine Störungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten in den Netzteilen bestehen, welche für den Abtransport erforderlich sind und wenn es zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes keine Einschränkungen des Übertragungsnetzbetreibers gibt.

Wir haften nicht für allfällige, durch eine zur Aufrechterhaltung der sicheren Allgemeinversorgung erforderliche Einspeisebeschränkung entstehende Schäden an Ihrer Erzeugungsanlage. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede wesentliche Änderung ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist, dass uns Ihr Elektronunternehmen die Fertigstellung Ihrer Anlage mit dem vollständigen „Installationsdokument für Erzeugungsanlagen“ über das Netzpartnerportal zeitgerecht (mindestens 14 Tage) vor einer geplanten Inbetriebnahme übermittelt. Mit dem Installationsdokument werden uns die an Ihrer Erzeugungsanlage vorgenommenen Einstellungen

(Wechselrichter) bestätigt und die für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vor der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist es darüber hinaus erforderlich, für die in unser Verteilernetz eingespeiste Energie, einen Vertrag mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl abzuschließen und uns diesen Lieferanten bekannt zu geben. Andernfalls kann der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

## **7 Allgemeines**

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.netz-noe.at/datenschutz](http://www.netz-noe.at/datenschutz) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz@netz-noe.at](mailto:datenschutz@netz-noe.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt diese Vereinbarung ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*i.A. Friedl*     *i.A. [Signature]*

Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

16.10.2023

Datum

DER BÜRGERMEISTER :



Rechtsverbindliche Fertigung

*[Signature]*

JOSEF FRIEDL

~~ÖV/GR~~ - Beschluss  
vom 14.11.2023  
~~PKT./Top~~ ..... 8 .....

GAIGR - Roadlines

Nov 1944

1944







Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

**Kontakt** Mag. Paul Hinner  
**Telefon** +43 2236 201 - 128 91  
**Datum** Maria Enzersdorf, 19.07.2023

**Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-NL-2023-NZ-107.01**  
**Übernahme von Vorlagen für den Anschluss eines Betriebsgebietes**  
**in 3062 Kirchstetten, Transformatorstation „Kirchstetten Mooswiesen“**  
**Kundennummer: 11241265, Anschlussobjektnummer: 27147973**

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Sie beabsichtigen in Kirchstetten, Mooswiesen ein Betriebsgebiet zu errichten und haben uns in diesem Zusammenhang ersucht, bereits jetzt die Anschlussanlagen zu errichten. Um das Projekt realisieren zu können, haben Sie sich dazu bereit erklärt, ein anteiliges Netzzutrittsentgelt als Vorlage zu übernehmen.

Das zuständige Service Center befindet sich in:

3040 Neulengbach, Kollergasse 13  
Telefon: +43 2236 201

Diese Maßnahmen bieten wir Ihnen wie folgt an:

## 1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage an unser Verteilernetz ist die Transformatorstation "Totzenbach Herrenstraße".

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.



### **1.1 Netzbereitstellungsentgelt**

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 5 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 101,48 je Kilowatt.

Das Netzbereitstellungsentgelt werden wir entsprechend der gewünschten Leistung den künftigen Netzkunden in Rechnung stellen.

### **1.2 Netzzutrittsentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für die Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage haben wir ein spezifisches Netzzutrittsentgelt von € 2.241,00 pro kW ermittelt.

Damit das gegenständliche Projekt realisiert werden kann, verrechnen wir Ihnen ein Netzzutrittsentgelt für eine Leistung von 15 kW, somit ein anteiliges Netzzutrittsentgelt von € 33.615,00.

Nach Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen können die zukünftigen Netzkunden an unser Verteilernetz angeschlossen werden.

#### **Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Wir errichten die nachstehend angeführte Anschlussanlage und werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchführen.

- Der Einbau eines 20 kV-Kabelabzweiges in unserer bestehenden Transformatorstation "Totzenbach Herrenstraße".
- Die Lieferung und Verlegung einer ca. 760 m langen 20kV-Erdkabelleitung 3xE-A2XHCJ2Y 1x240 mm<sup>2</sup> inklusive der erforderlichen Verbindungsmuffen und Kabelendverschlüsse.
- Die Lieferung und Aufstellung der Kabeltransformatorstation "Kirchstetten Mooswiesen" unserer Normtype KN 2431 auf der Parzelle Nr. 73/6 in der KG 19743 Paltram, einschließlich der hoch- und niederspannungsseitigen elektrischen Stationsausrüstung und einem 630 kVA-Transformator.
- Die Lieferung und Verlegung einer ca. 40 m langen Niederspannungserdkabelleitung E-AY2Y-J 4x 240 mm<sup>2</sup> und eines Kabelverteilschranks zwischen den Parzelle Nr. 596/1 und 596/5.
- Die Durchführung sämtlicher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben erforderlichen Schalthandlungen.
- Die Vermessung und Eintragung aller in unserem Eigentum bzw. Instandhaltung stehenden Einbauten in unsere Planunterlagen.
- Die Erwirkung sämtlicher erforderlicher behördlicher und privatrechtlicher Bewilligungen für die gegenständlichen Baumaßnahmen und die Durchführung aller sicherheitstechnischen Überprüfungen.
- Die Einholung der Zustimmungen zur Grundinanspruchnahme von den betroffenen Grundeigentümern.

Das für die Errichtung der angeführten Transformatorstation "Kirchstetten Mooswiesen" erforderliche Grundstück auf der Parzelle 73/6 in der KG 19743 Paltram wird für uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bestand und den Betrieb der Transformatorstation samt Anschlussleitung werden uns unentgeltlich eingeräumt. Diesbezüglich werden wir eine verbücherungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung treffen. Die Kosten der Verbücherung tragen wir.

Das vorliegende Projekt, welches wir Ihren Angaben entsprechend erstellt haben, bedarf noch der behördlichen Bewilligungen. Sollte eine Projektänderung erforderlich werden, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

#### **Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Die Errichtung der angeführten Anschlussanlage sowie dafür gegebenenfalls erforderlichen Grundstücksbenützungsbewilligungen und Genehmigungen sowie die allfällige Vermessung und Dokumentation lassen die künftigen Netzkunden in deren Auftrag und auf deren Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Die Lieferung und Verlegung entsprechend dimensionierter Niederspannungserdkableitungen, ausgehend vom vorgenannten Kabelverteilschrank bzw. der Transformatorstation "Kirchstetten Mooswiesen" und zu der jeweiligen Anlage des künftigen Netzkunden führend.
- Die Errichtung eines Norm-Zählerplatzes bzw. Norm-Messwandlerschranks in der jeweiligen Anlage.

#### **Refundierung Ihrer Vorlagen:**

Mit den künftigen Netzkunden werden wir für den Netzzugang - entsprechend der jeweils erforderlichen Leistung - Netzzugangsvereinbarungen treffen und die Kosten für den Netzzugang in Rechnung stellen. Nach Inkrafttreten der jeweiligen Netzzugangsvereinbarung mit den künftigen Netzkunden werden wir das Netzzutrittsentgelt unverzinst an Sie refundieren bis das Netzzutrittsentgelt für die von Ihnen in Vorlage übernommenen Leistung zurückbezahlt ist.

## **2 Instandhaltung, Übergabestelle**

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage der Transformatorstation "Kirchstetten Mooswiesen" bis zu den Ausgangsklemmen des Trennsicherungsschalters bzw. bei den Kabelverteilschränken bis zu den Klemmen an denen die zu den Anlagen führende Niederspannungserdkableitungen angeschlossen sind (Übergabestellen), zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Die Anlagenteile nach der Übergabestelle sind - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen - auf Kosten der Netzkunden instand zu halten

## **3 Messeinrichtung**

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und stehen in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir nach erfolgter Inbetriebsetzung an die künftigen Netzkunden.

#### **4 Sonstige Vereinbarungen**

Wenn sich der Leistungsbedarf erhöht und absehbar wird, dass dadurch die Anschlussanlagen verstärkt werden müssen, ist dies vom künftigen Netzkunden bekannt zu geben. Allfällige durch einen nicht gemeldeten erhöhten Leistungsbedarf entstandene Schäden an unseren Anlagen gehen zu Ihren Lasten.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Es gelten die jeweiligen VNB und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen in Ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter [www.netz-noe.at](http://www.netz-noe.at) abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

#### **5 Allgemeines**

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.netz-noe.at/datenschutz](http://www.netz-noe.at/datenschutz) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz@netz-noe.at](mailto:datenschutz@netz-noe.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung sowie

- von Ihnen unterfertigte Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-NL-2023-NZ-108.01 für den Anschluss Ihres Pumpwerks
- von Herrn Ing. René Königsegger unterfertigte Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-NL-2023-NZ-037.02 für den Anschluss eines Gewerbebetriebs und
- von der Wolfgang's Sassmann GmbH unterfertigte Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-NL-2023-NZ-038.02 für den Anschluss eines Gewerbebetriebs

bei uns vorliegen und dadurch die erforderliche Mindestbeteiligung zustande gekommen ist.

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung oder eine der vorgenannten Netzzugangs-Vereinbarungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangen und damit die erforderliche Mindestbeteiligung nicht zustande gekommen ist.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*A Schmidt i.A. H. Wimmer*

Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.



13.09.2023

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Rechtsverbindliche Fertigung  
BGM JOSEF FRIEDL

~~XV/GR~~ - Beschluss  
vom 13.09.2023.....  
Pkt./Top 15 A.....

Handwritten text, possibly a signature or name, located in the lower-left quadrant of the page.







Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

**Kontakt** Mag. Paul Hinner  
**Telefon** +43 2236 201 - 128 91  
**Datum** Maria Enzersdorf, 19.07.2023

**Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-NL-2023-NZ-108.01**  
**Anschluss eines Pumpwerks**  
**in 3062 Kirchstetten, Mooswiesen Pumpwerk, Parzelle Nr. 183**  
**Kundennummer: 10476428, Anschlussobjektnummer: 27148193**

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Sie haben für die oben genannte Anlage gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) beim zuständigen Service Center den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt. Das zuständige Service Center befindet sich in:

3040 Neulengbach, Kollergasse 13  
Telefon: +43 2236 201

Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage folgende Leistung:

Eine Bezugsanlage mit einer Leistung von 1 kW.

## 1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage an unser Verteilernetz sind die 20 kV-Ausgangsklemmen der Transformatorstation "Totzenbach Herrenstraße".

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.



### **1.1 Netzbereitstellungsentgelt**

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 5 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 101,48 je Kilowatt.

Für die Netzbereitstellung wird eine Leistung von 1 kW vereinbart.

Wir verrechnen Ihnen daher unter Berücksichtigung der vorher genannten Festlegungen ein Netzbereitstellungsentgelt von € 101,48.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12 Monatsspitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

### **1.2 Netzzutrittsentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für die Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage haben wir ein spezifisches Netzzutrittsentgelt von € 2.241,00 pro kW ermittelt. Für die von Ihnen benötigte Leistung von 1 kW verrechnen wir Ihnen ein anteiliges Netzzutrittsentgelt von € 2.241,00.

Nach Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

#### **Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Wir errichten die nachstehend angeführte Anschlussanlage und werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchführen.

- Der Einbau eines 20 kV-Kabelabzweiges in unserer bestehenden Transformatorstation „Totzenbach Herrenstraße“.
- Die Lieferung und Verlegung einer ca. 760 m langen 20kV-Erdkabelleitung 3xE-A2XHJ2Y 1x240 mm<sup>2</sup> inklusive der erforderlichen Verbindungsmuffen und Kabelendverschlüsse.
- Die Lieferung und Aufstellung der Kabeltransformatorstation „Kirchstetten Mooswiesen“ unserer Normtype KN 2431 auf der Parzelle Nr. 73/6 in der KG 19743 Paltram, einschließlich der hoch- und niederspannungsseitigen elektrischen Stationsausrüstung.
- Die Durchführung sämtlicher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben erforderlichen Schalthandlungen.
- Die Vermessung und Eintragung aller in unserem Eigentum bzw. Instandhaltung stehenden Einbauten in unsere Planunterlagen.
- Die Erstellung der Einreichunterlagen zur Durchführung der erforderlichen Bewilligung nach NÖ Starkstromwegegesetz beim Amt der NÖ Landesregierung für die gesamte Anschlussanlage.

- Die Einholung der Zustimmungen zur Grundinanspruchnahme von den betroffenen Grundeigentümern.

Das für die Errichtung der angeführten Transformatorstation "Kirchstetten Mooswiesen" erforderliche Grundstück auf der Parzelle 73/6 in der KG 19743 Paltram wird für uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bestand und den Betrieb der Transformatorstation samt Anschlussleitung werden uns unentgeltlich eingeräumt. Diesbezüglich werden wir eine verbücherungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung treffen. Die Kosten der Verbücherung tragen wir.

Das vorliegende Projekt, welches wir Ihren Angaben entsprechend erstellt haben, bedarf noch der behördlichen Bewilligungen. Sollte eine Projektänderung erforderlich werden, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

#### **Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:**

Die Errichtung der angeführten Anschlussanlage sowie dafür gegebenenfalls erforderlichen Grundstücksbenutzungsbewilligungen und Genehmigungen sowie die allfällige Vermessung und Dokumentation lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Die Lieferung und Verlegung von 1 x E-AY2Y-J 4x50 mm<sup>2</sup> Niederspannungserdkabelleitung von dem Kabelverteilerschrank zu Ihrem Zählernormverteiler führend.
- Die Errichtung eines freistehenden Zählernormverteilers neben dem Pumpwerk.

## **2 Instandhaltung, Übergabestelle**

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherungen im Kabelverteilerschrank unseres Verteilernetzes (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen und den Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung im Kabelverteilerschrank bis zum Kabelende im oder am Anschlussobjekt die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Die Anlagenteile ab den Verbindungsklemmen des Hausanschlusses zur Installation des Anschlussobjektes, sind - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

## **3 Messeinrichtung**

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 20,00.

## **4 Systemnutzung**

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

#### **4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 7 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

#### **4.2 Entgelt für Messleistungen**

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

#### **4.3 Entgelt für Blindenergie**

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor Lambda größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

### **5 Zuschläge und Abgaben**

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe
- die Erneuerbaren-Förderpauschale und
- der Erneuerbaren-Förderbeitrag.

### **6 Sonstige Vereinbarungen**

Ein allfälliger Betrieb einer Notstromversorgungsanlage ist nur zulässig, wenn eine galvanische Trennung zu unserem Verteilernetz gewährleistet ist. Für einen eventuellen Parallelbetrieb mit unserem Verteilernetz sind die jeweils gültigen Parallelaufbedingungen einzuhalten. Diesbezüglich ist mit uns das Einvernehmen herzustellen.

Wenn sich der Leistungsbedarf erhöht und absehbar wird, dass dadurch die Anschlussanlagen verstärkt werden müssen, ist dies vom künftigen Netzkunden bekannt zu geben. Allfällige durch einen nicht gemeldeten erhöhten Leistungsbedarf entstandene Schäden an unseren Anlagen gehen zu Ihren Lasten.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Es gelten die jeweiligen VNB und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen in Ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter [www.netz-noe.at](http://www.netz-noe.at) abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

## 7 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.netz-noe.at/datenschutz](http://www.netz-noe.at/datenschutz) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz@netz-noe.at](mailto:datenschutz@netz-noe.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald je eine unterfertigte Netzzugangsvereinbarung für folgende Netzzugänge vorliegt:

- Ing. Rene Königsecker für die Parzelle Nr. 596/5 in der KG 19730 Kirchstetten, Vertrag S-NL-2023-NZ-037.02
- Wolfgang Sassmann GmbH für die Parzelle Nr. 596/1 in der KG 19730 Kirchstetten, Vertragsnummer S-NL-2023-NZ-038.02
- Marktgemeinde Kirchstetten für die Parzelle Nr. 183 in der KG 19743 Paltram, Vertragsnummer S-NL-2023-NZ-108.01
- Marktgemeinde Kirchstetten für einen Vorlagenvertrag für die Transformatorstation „Kirchstetten Mosswiesen“ auf der Parzelle Nr. 73/6 in der KG 19743 Paltram, Vertragsnummer S-NL-2023-NZ-107.01

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn ein von Ihnen unterfertigtes Exemplar dieser Vereinbarung, oder eine unterfertigte Netzzugangs-Vereinbarung von den oben genannten Parteien für die oben genannten Parzellen nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*SA Schmidt i.A. H. Wimmer*

Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

*13.09.2023*

Datum



Rechtsverbindliche Fertigung

*BGM JOSEF FRIEDL*

*ÖVIGR - Beschluss  
vom 13.09.2023  
Pkt./Top 15 B*

Vorbericht gem. § 3 NÖ GHVO - NVA 2023

**Entwicklung Haushaltspotential**

manuelle Berechnung laut NÖLR - Basis 03/2023\*

Jahr	HH-Potential
RA 2020	447 350,63*
RA 2021	587 385,23*
RA 2022	485 166,47*
NVA 2023	13 000,00

**Entwicklung Nettoergebnis**

Jahr	Nettoergebnis (SA0)
RA 2020	81 286,78
RA 2021	427 218,96
RA 2022	679 640,23
NVA 2023	-212 400,00

**Entwicklung Volkszahl**

Statistik Austria

Jahr	Volkszähl
2017	2 184
2018	2 186
2019	2 210
2020	2 215
2021	2 247

**Entwicklung Abgabenertragsanteile**

2/925+8594

Jahr	Abgabenertragsanteile
RA 2019	1 860 027,48
RA 2020	1 698 383,07
RA 2021	1 997 397,82
RA 2022	2 298 120,09
NVA 2023	2 249 000,00

**Entwicklung Schuldenstand**

Anlage 6c

Jahr	Schuldenstand
RA 2019	5 436 918,12
RA 2020	5 057 829,31
RA 2021	4 723 524,54
RA 2022	5 286 427,77
NVA 2023	9 133 200,00

**Entwicklung Rücklagen**

Anlage 6b

Jahr	Rücklagen
RA 2019	441 658,68
RA 2020	482 943,54
RA 2021	508 296,22
RA 2022	740 343,84
NVA 2023	640 400,00

**Eröffnungsbilanz Rücklage**

Jahr	Rücklage
RA 2022	5 162 752,00

**Entwicklung Sozialhilfe-Umlagen**

1/419-7511

Jahr	Sozialhilfe-Umlage
RA 2019	254 245,18
RA 2020	260 028,23
RA 2021	283 641,39
RA 2022	321 024,97
NVA 2023	322 000,00

**Entwicklung Leasing**

Anlage 6i

Jahr	Leasing
RA 2019	33 130,91
RA 2020	32 898,53
RA 2021	31 163,26
RA 2022	33 161,45
NVA 2023	58 700,00

**Entwicklung Finanzkraft-Umlagen**

Wert: VA-Blatt

Jahr	Finanzkraft
2022	2 524 842,75
2023	2 803 795,86

**Entwicklung Haftungen**

Anlage 6r

Jahr	Schuldenstand
RA 2019	530 507,59
RA 2020	488 347,68
RA 2021	443 051,19
RA 2022	397 388,38
NVA 2023	353 700,00

**Entwicklung NÖKAS-Umlagen**

1/562-752

Jahr	NÖKAS-Umlage
RA 2019	512 858,46
RA 2020	524 907,51
RA 2021	570 961,57
RA 2022	609 224,27
NVA 2023	619 000,00



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
T: 02743/8206, F: DW-18  
gemeindeamt@kirchstetten.at  
www.kirchstetten.at  
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten folgende in seiner Sitzung vom 14.11.2023, Top 14 folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach eine Bausperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Bauland-Wohngebietes innerhalb der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach sowie die Ortschaft Fuchsberg, welche nördlich der Bahn gelegen sind.

### § 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Nutzungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, das Örtliche Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Festlegung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück innerhalb des gewidmeten Bauland-Wohngebietes und Bauland-Kerngebietes zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

### § 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im gewidmeten Bauland-Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück und im gewidmeten Bauland-Kerngebiet maximal sechs Wohneinheiten pro Grundstück zulässig sind.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
T: 02743/8206, F: DW-18  
gemeindeamt@kirchstetten.at  
www.kirchstetten.at  
UID: ATU 56108704

Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

## § 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 16.11.2023  
abzunehmen am: 01.12.2023  
abgenommen am:



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
 T: 02743/8206, F: DW-18  
 gemeindeamt@kirchstetten.at  
 www.kirchstetten.at  
 UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten in seiner Sitzung vom 14.11.2023, Top 14 folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach eine Bausperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet) innerhalb der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach sowie die Ortschaft Fuchsberg, welche nördlich der Bahn gelegen sind.

### § 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Bebauungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, den Bebauungsplan hinsichtlich der Bestimmungen über Mindestbauplatzgrößen und durch Baufluchtlinien ausgewiesene Bauwiche zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

### § 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffene bzw. geänderte Bauplätze für den Bereich nördlich der Bahn

- in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mindestens 1.000 m<sup>2</sup>,
- in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mindestens 1.000 m<sup>2</sup>, und
- in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet“ mindestens 1.500 m<sup>2</sup>,

groß sein müssen.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
T: 02743/8206, F: DW-18  
gemeindeamt@kirchstetten.at  
www.kirchstetten.at  
UID: ATU 56108704

## § 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.



Der Bürgermeister:



Josef Friedl

angeschlagen am: 16.11.2023

abzunehmen am: 01.12.2023

abgenommen am:



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
T: 02743/8206, F: DW-18  
gemeindeamt@kirchstetten.at  
www.kirchstetten.at  
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten folgende in seiner Sitzung vom 14.11.2023, Top 15 folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen eine Bausperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Bauland-Wohngebietes innerhalb der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen, welche nördlich der Westautobahn A1 und südlich der Bahn gelegen sind, ausgenommen das Grundstück Nr. 85/4, KG Waasen.

### § 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Nutzungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, das Örtliche Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Festlegung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück innerhalb des gewidmeten Bauland-Wohngebietes und Bauland-Kerngebietes zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

### § 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im gewidmeten Bauland-Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück und im gewidmeten Bauland-Kerngebiet maximal sechs Wohneinheiten pro Grundstück zulässig sind.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32

T: 02743/8206, F: DW-18

gemeindeamt@kirchstetten.at

www.kirchstetten.at

UID: ATU 56108704

## § 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Josef Friedl

angeschlagen am: 16.11.2023

abzunehmen am: 01.12.2023

abgenommen am:



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
T: 02743/8206, F: DW-18  
gemeindeamt@kirchstetten.at  
www.kirchstetten.at  
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten in seiner Sitzung vom 14.11.2023, Top 15 folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen eine Bausperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet) innerhalb der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen, welche nördlich der Westautobahn A1 und südlich der Bahn gelegen sind, ausgenommen das Grundstück Nr. 85/4, KG Waasen.

### § 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Bebauungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, den Bebauungsplan hinsichtlich der Bestimmungen über Mindestbauplatzgrößen und durch Baufluchtlinien ausgewiesene Bauwiche zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

### § 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffene bzw. geänderte Bauplätze für den Bereich zwischen der A1 Westautobahn und der Bahn

- in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mindestens 750 m<sup>2</sup>,
- in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mindestens 1.000 m<sup>2</sup>, und
- in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet“ mindestens 1.500 m<sup>2</sup>,

groß sein müssen.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.



# Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

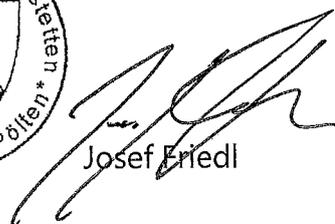
3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32  
T: 02743/8206, F: DW-18  
gemeindeamt@kirchstetten.at  
www.kirchstetten.at  
UID: ATU 56108704

## § 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.



Der Bürgermeister:



Josef Friedl

angeschlagen am: 16.11.2023

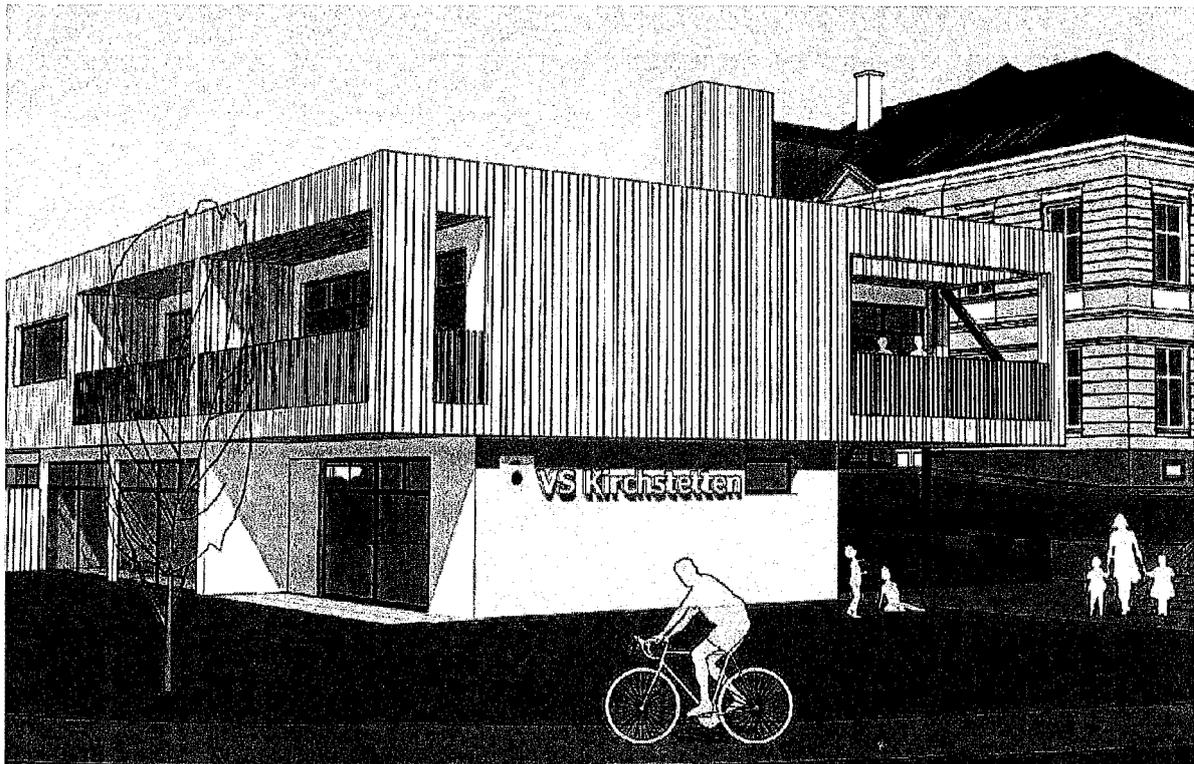
abzunehmen am: 01.12.2023

abgenommen am:

## 22060\_VS Totzenbach Zu- und Umbau Volksschule in Totzenbach

Angebotsprüfprotokoll – HKLS & Fördertechnik & ET

Stand: Ausschreibung  
Fassung: 01.06.2023  
Verfasser: Martin Mai



**Bauherr**  
MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN  
Wienerstrasse 32  
3062 Kirchstetten

**Verfasser**  
dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH  
Marktgasse 2,  
3141 Kapelln

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 BIETERÜBERSICHT .....</b>	<b>3</b>
1.2 Eingegangene Angebote HKLS.....	3
1.3 Eingegangene Angebote Fördertechnik.....	3
1.4 Eingegangene Angebote Elektrotechnik.....	3
<b>2 ANGEBOTSPRÜFUNG HKLS .....</b>	<b>4</b>
2.1 Prüfung des Bieters 1 nach Erstreichung.....	4
<b>3 ANGEBOTSPRÜFUNG FÖRDERTECHNIK.....</b>	<b>5</b>
3.2 Prüfung des Bieters 1 nach Erstreichung.....	5
<b>4 ANGEBOTSPRÜFUNG ELEKTROTECHNIK.....</b>	<b>6</b>
4.2 Prüfung des Bieters 1 nach Erstreichung.....	6
<b>5 KOSTENVERLAUF .....</b>	<b>7</b>
5.2 Schätzkosten bei Angebotslegung Leitwerk.....	7
5.3 Einsparungsmöglichkeiten im Bereich HKLS .....	7
5.4 Einsparungsmöglichkeiten im Bereich ET .....	7
5.5 Mögliche neue Kostenaufstellung vorbehaltlich neuer Angebotseinholung .....	8
<b>6 VERGABEVORSCHLAG .....</b>	<b>9</b>

## 1 BIETERÜBERSICHT

### 1.2 Eingegangene Angebote HKLS

Nach Versendung der Ausschreibung wurden folgende prüffähige Angebote abgegeben.

Kürzel	Firmenlaut	Adresse
OND	ING. JOHANN ONDRUSEK GMBH	St. Georgner Str. 24, 3270 Scheibbs

### 1.3 Eingegangene Angebote Fördertechnik

Nach Versendung der Ausschreibung wurden folgende prüffähige Angebote abgegeben.

Kürzel	Firmenlaut	Adresse
KON	KONE AG	Betriebsstraße 15 3071 Böheimkirchen

### 1.4 Eingegangene Angebote Elektrotechnik

Kürzel	Firmenlaut	Adresse
EMC	EMC elektromanagement & constrution GmbH	Europaplatz 7/2 3100 St. Pölten

Reihung der Bieter auf Basis der ungeprüften Netto-Angebotssummen, inkl. Nachlass Gewerk HKLS

Nr.	Kürzel	Firmenlaut	ungeprüfte Angebotssumme netto
1	OND	ING. JOHANN ONDRUSEK GMBH	€ 607.367,45.-

Reihung der Bieter auf Basis der ungeprüften Netto-Angebotssummen, inkl. Nachlass Gewerk Fördertechnik

Nr.	Kürzel	Firmenlaut	ungeprüfte Angebotssumme netto
1	KON	KONE AG	€ 77.122,00.-

Reihung der Bieter auf Basis der ungeprüften Netto-Angebotssummen, inkl. Nachlass Gewerk Elektrotechnik

Nr.	Kürzel	Firmenlaut	ungeprüfte Angebotssumme netto
1	EMC	EMC elektromanagement & constrution GmbH	€ 482.739,89.-

## 2 ANGEBOTSPRÜFUNG HKLS

Im Folgenden erfolgt die vertiefte Angebotsprüfung der eingegangenen Angebote.

### 2.1 Prüfung des Bieters 1 nach Erstreichung

Es folgt eine detaillierte Prüfung der vom Bieter ING. JOHANN ONDRUSEK GMBH abgegebenen Unterlagen.

Nr.	Prüfbedingungen	Erfüllt	
		Ja	Nein
1	AVB's beigelegt und firmengemäß gezeichnet	X	
2	Deckblatt LV ausgefüllt und unterzeichnet	X	
3	Geforderte Beilagen Abgegeben	X	
4	Begleitschreiben zum Angebot beigelegt		X
5	Angebotsunterlagen wurden firmenmäßig Unterzeichnet	X	
6	Keine Preisdifferenzen zwischen Papier- und Datenträger-Angebot	X	
7	Bieterlückenverzeichnis beigelegt	X	
8	ANKÖ (Auftragnehmerkataster) Führungsbestätigung vorhanden		X
9	Keine Rechenfehler im Angebot	X	
10	Subunternehmer genannt		X
11	Regiepreise im Angebot angegeben	X	
12	Datenträger beigelegt	X	

### Anmerkungen

Nach Sichtung und Kontrolle der Einheitspreise können Diese als aktuell überhöht (ca. 10%) eingestuft werden.

### 3 ANGEBOTSPRÜFUNG FÖRDERTECHNIK

Im Folgenden erfolgt die vertiefte Angebotsprüfung der eingegangenen Angebote.

#### 3.2 Prüfung des Bieters 1 nach Erstreichung

Es folgt eine detaillierte Prüfung der vom Bieter **KONE AG** abgegebenen Unterlagen.

Nr.	Prüfbedingungen	Erfüllt	
		Ja	Nein
1	AVB's beigelegt und firmengemäß gezeichnet	X	
2	Deckblatt LV ausgefüllt und unterzeichnet	X	
3	Geforderte Beilagen Abgegeben	X	
4	Begleitschreiben zum Angebot beigelegt	X	
5	Angebotsunterlagen wurden firmenmäßig Unterzeichnet	X	
6	Keine Preisdifferenzen zwischen Papier- und Datenträger-Angebot	X	
7	Bieterlückenverzeichnis beigelegt		X
8	ANKÖ (Auftragnehmerkataster) Führungsbestätigung vorhanden	X	
9	Keine Rechenfehler im Angebot	X	
10	Subunternehmer genannt		X
11	Regiepreise im Angebot angegeben	X	
12	Datenträger beigelegt	X	

#### Anmerkungen

Nach Sichtung und Kontrolle der Einheitspreise können Diese als marktüblich eingestuft werden.

#### 4 ANGEBOTSPRÜFUNG ELEKTROTECHNIK

Im Folgenden erfolgt die vertiefte Angebotsprüfung der eingegangenen Angebote.

##### 4.2 Prüfung des Bieters 1 nach Erstreichung

Es folgt eine **detaillierte** Prüfung der vom Bieter **EMC GMBH** abgegebenen Unterlagen.

Nr.	Prüfbedingungen	Erfüllt	
		Ja	Nein
1	AVB's beigelegt und firmengemäß gezeichnet	X	
2	Deckblatt LV ausgefüllt und unterzeichnet	X	
3	Geforderte Beilagen Abgegeben	X	
4	Begleitschreiben zum Angebot beigelegt	X	
5	Angebotsunterlagen wurden firmenmäßig Unterzeichnet	X	
6	Keine Preisdifferenzen zwischen Papier- und Datenträger-Angebot	X	
7	Bieterlückenverzeichnis beigelegt	X	
8	ANKÖ (Auftragnehmerkataster) Führungsbestätigung vorhanden	X	
9	Keine Rechenfehler im Angebot	X	
10	Subunternehmer genannt		X
11	Regiepreise im Angebot angegeben	X	
12	Datenträger beigelegt	X	

#### Anmerkungen

Nach Sichtung und Kontrolle der **Einheitspreise** können Diese **als aktuell überhöht (ca. 10%)** eingestuft werden.

## 5 KOSTENVERLAUF

### 5.2 Schätzkosten bei Angebotslegung Leitwerk

Erste Kostenschätzung Leitwerk lag bei rund € 600.000.- zum Zeitpunkt 06.05.2022

Bis zur Preisbasis der aktuellen Angebote liegt der **Index bei 6,7% im Bereich Lohn (LO) bzw. bei 10,1% im Bereich Sonstiges (SO).**

Grob gerechnet würde dies **eine Preisdifferenz zu damaliger Schätzung von rund € 80.000.-** ergeben. (In Summe LO/SO Anteil)

Also wäre mit heutigem Datum eine **Schätzung von rund € 680.000.- anzusetzen.**

Eine Schätzung in Hinblick auf die **Fördertechnik** (Aufzüge, Treppenlift) war in diesen Zahlen – ersichtlich im Angebot bzw. Auftragsschreiben – leider damals nicht enthalten.

### 5.3 Einsparungsmöglichkeiten im Bereich HKLS

- KLIMAANLAGE Dachgeschoss	€ 32.500.-
- „KLIMA“ Vorkonditionierung „ZULUFT“ im Sommer	€ 40.900.-
- LÜFTUNGSREGELUNG Einzelraum (VSR)	€ 25.000.-
<b>SUMME</b>	<b>€ 98.400.-</b>
Geschätzte Kostenminderung bei nochmaliger Ausschreibung:	€ 40.000.-
<b>Neuer Angebotspreis ausgehend von vorliegendem Angebot - ACHTUNG ANNAHME!</b>	<b>rund € 469.000.-</b>

### 5.4 Einsparungsmöglichkeiten im Bereich ET

- KNX Steuerung	€ 12.000.-
- Reduzierung PV-Anlage auf 10kWp	€ 55.000.-
- Alternative Beleuchtung im Neubau	€ 12.000.-
<b>SUMME</b>	<b>€ 79.000.-</b>
Geschätzte Kostenminderung bei nochmaliger Ausschreibung:	€ 30.000.-
<b>Neuer Angebotspreis ausgehend von vorliegendem Angebot - ACHTUNG ANNAHME!</b>	<b>rund € 374.000.-</b>

Folgendes war in der ersten Kostenschätzung nicht enthalten:

- PV-Anlage 40kWp, kalkuliert war eine PV-Anlage mit 10kWp – laut §66a der NÖ Bauordnung sind bei einem Neubau min. 25% der bebauten Bruttofläche mit einer PV Anlage auszustatten ODER es sind zumindest 50% der Brutto „Dachfläche“ statisch und flächenmäßig so zu gestalten, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine PV Anlage errichtet werden kann. Dieser Punkt wird jedoch von jeweiligen Sachverständigen unterschiedlich gesehen. Ursprünglich geplante 10kWp wären aktuell jedenfalls ebenso ausreichend. Eine spätere Erweiterung kann erfolgen, da die Flächen dafür auch vorgesehen werden.
- Uhrenanlage
- Zus. E-Installation im Bestandsgebäude für SmartBoards

*ANMERKUNG: Kosteneinsparungen sind jedenfalls mit der Gemeinde im Vorfeld zu besprechen, da damit verbunden gewisse Abweichungen in Hinblick auf den Komfort bzw. den Energiebedarf entstehen werden.*

5.5 **Mögliche neue Kostenaufstellung vorbehaltlich neuer Angebotseinholung**

HKLS ANNAHME	€ 469.000.-
FÖRDERTECHNIK	€ 77.000.-
ET ANNAHME	€ 374.000.-
GESAMTSUMME ANNAHME:	€ 920.000.-

## 6 VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der vorgefundenen Preise bzw. Aufgrund der Thematik dass lediglich 1 Angebot eingegangen ist, wird die Empfehlung für eine erneute Ausschreibung gegeben. Ausnahme dazu kann der **Bereich FÖRDERTECHNIK** aufzeigen, da dieser nach Prüfung einen marktüblichen Preis darstellt.

### VERGABEVORSCHLAG FÖRDERTECHNIK:

**Fa. KONE AG, Lemböckgasse 61 in 1230 Wien**

**Mit einer Summe von € 77.122,00.- exkl. Ust bzw. € 92.546,40.- inkl. Ust**

Im Falle der **Angebote HKLS sowie ET** wird **ein Widerruf** und somit **eine erneute Angebotseinholung** nach Grundlage des Bundesvergabegesetzes §149 (2) Punkt 1 vorgeschlagen.

### Prüfer:

Martin Mai  
dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH  
Kapelln, am 01.06.2023



ZUBAU VS KIRCHSTETTEN 2023/2024 - RICHTKOSTEN MIT EINSPARUNGEN (mit Heizung neu)

Gewerk	Angebotssumme brutto	Einsparungen	%	Neuer Gesamtpreis brutto
Elektro und Fördertechnik	€ 549 294,34	€ 160 829,79	-29%	€ 388 464,55
HKLS-Installationen	€ 711 169,58	€ 72 053,14	-10%	€ 639 116,44

Summe Angebote € 1 260 463,92

Summe nach Einsparungen € 1 027 580,99

ZUBAU VS KIRCHSTETTEN 2023/2024 - RICHTKOSTEN MIT EINSPARUNGEN (ohne Heizung neu)

Gewerk	Angebotssumme brutto	Einsparungen	%	Neuer Gesamtpreis brutto
Elektro und Fördertechnik	€ 549 294,34	€ 160 829,79	-29%	€ 388 464,55
HKLS-Installationen	€ 711 169,58	€ 201 745,69	-28%	€ 509 423,89

Summe Angebote € 1 260 463,92

Summe nach Einsparungen € 897 888,44

# VERTRAGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	LV HKLS	
Auftrag-Code	AVAAG\2260_VS TOTZENBACH\LV HKLS	
LV-Version	19.06.2023	
Vorhaben	VS Totzenbach - Zubau & Sanierung A 3062 Totzenbach, Kirchenstraße 10	
Ausführungszeitraum	Frühjahr / Sommer 2023 - Herbst 2024	
Datum Preisbasis	28.06.2023	
Auftraggeber	<b>Marktgemeinde Kirchstetten</b> 3062 Kirchstetten Wienerstrasse 32	
Vergebende Stelle	<b>VergebeneStelle</b>	
LV-Ersteller	<b>das leitwerk Ingenieurbüro GmbH für Energie- und Gebäudetechnik</b> 3141 Kapelln Marktgasse 2 Martin Mai 3141 Kapelln, Marktgasse 2	
Auftragnehmer	<b>Ratzenberger GmbH</b> 3150 Wilhelmsburg Industriezone Bürgerfeld 10	
Summe LV		466.505,40 EUR
Aufschlag/Nachlass		-41.985,49 EUR
Gesamtpreis		424.519,91 EUR
zuzüglich 20,00% USt.		0,00 EUR
<b>Auftragssumme</b>		<b><u>424.519,91 EUR</u></b>

Brutto = 509.423,89

OHNE Heizungstausch

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

# VERTRAGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	LV HKLS		
Auftrag-Code	AVAAG\2260_VS TOTZENBACH\LV HKLS		
LV-Version	19.06.2023		
Vorhaben	VS Totzenbach - Zubau & Sanierung A 3062 Totzenbach, Kirchenstraße 10		
Ausführungszeitraum	Frühjahr / Sommer 2023 - Herbst 2024		
Datum Preisbasis	28.06.2023		
Auftraggeber	<b>Marktgemeinde Kirchstetten</b> 3062 Kirchstetten Wienerstrasse 32		
Vergebende Stelle	<b>VergebeneStelle</b>		
LV-Ersteller	<b>das leitwerk Ingenieurbüro GmbH für Energie- und Gebäudetechnik</b> 3141 Kapelln Marktgasse 2 Martin Mai 3141 Kapelln, Marktgasse 2		
Auftragnehmer	<b>Ratzenberger GmbH</b> 3150 Wilhelmsburg Industriezone Bürgerfeld 10		
Summe LV		585.271,47 EUR	
Aufschlag/Nachlass		-52.674,44 EUR	
Gesamtpreis		532.597,03 EUR	
zuzüglich 20.00% USt		€ 106.519,41	0,00 EUR
<b>Auftragssumme</b>		<del>532.597,03 EUR</del>	

€ 639.116,44 brutto

(Preis inklusive Heizungstausch)

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

# VERTRAGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	LV ET	
Auftrag-Code	AVAAG\2260_VS TOTZENBACH\LV ET	
Vorhaben	VS Totzenbach - Zubau & Sanierung A 3062 Totzenbach, Kirchenstraße 10	
Ausführungszeitraum	Frühjahr / Sommer 2023 - Herbst 2024	
Datum-Preisbasis	28.06.2023	
Auftraggeber	<b>Marktgemeinde Kirchstetten</b>	
LV-Ersteller	<b>das leitwerk Ingenieurbüro GmbH für Energie- und Gebäudetechnik</b> 3141 Kapelln Marktgasse 2 Maximilian.sattler	
Auftragnehmer	<b>Klenk &amp; Meder GmbH</b> 3100 St. Pölten	
Gesamtpreis		323 720,46 EUR
zuzüglich 20,00% USt		64 744,09 EUR
<b>Auftragssumme</b>		<b>388 464,55 EUR</b>

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

# AVB

---

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

---

## **Allgemeines:**

Der Bieter bleibt bis auf Widerruf des Auftraggebers an sein Angebot gebunden.

Der Auftraggeber behält sich freie Wahl unter den Angeboten vor. Er ist berechtigt, die Ausschreibung ganz aufzuheben oder die Arbeiten nach Losen zu vergeben.

Geschäfts- oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

Durch Abgabe eines Angebotes erkennt der Auftragnehmer die Bedingungen für dieses Bauvorhaben für sich und seine Subunternehmer als verbindlich an. Die Bedingungen haben auch Gültigkeit für eventuelle Nachtragsangebote.

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Auftragnehmer sein Einverständnis mit dem Inhalt des Auftragschreibens durch Rücksendung des von ihm firmenmäßig gefertigten Gegenbriefes erklärt.

Änderungen, Streichungen oder Zusätze im Gegenbrief werden durch den Auftraggeber nicht anerkannt.

## **§ 1 Grundlagen des Vertrages**

Allen vom Auftraggeber zur Errichtung des gegenständlichen Bauprojektes erteilten Aufträge liegen in nachstehender Reihenfolge zugrunde:

1. der Auftrag,
2. diese Bedingungen,
3. die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und den rechtskräftigen Bewilligungen sowie die Ausführungs-, Detail- und Terminpläne. (siehe Beilagenverzeichnis)
4. die Bescheide der Behörden mit dazugehörigen Anlagen und Auflagen,
5. die Leistungsbeschreibung und etw. Bau- und Ausstattungsbeschreibung,
6. das Angebot des Auftragnehmers,
7. die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen vertragstechnischen Ö-Normen A2060, B2061, B2110 in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.
8. die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung der Ö-Norm bzw. für noch nicht erschiene Ö-Normen die entsprechenden DIN-Normen, in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

## **§ 2 Umfang des Vertrages**

Der Auftragnehmer erkennt an,

1. dass er die Baustelle besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist, insbesondere die öffentlichen oder privaten Wasser-, Gas-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse, Fernwärmeleitungen und dgl. festgestellt hat;
2. dass er sich über die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Baustellenzufuhr, Anlieferungs- und Lagerungsmöglichkeiten informiert hat, so dass aus dem Titel Unwissenheit keine wie immer geartete Nachforderung verlangt werden kann.
3. dass er alle Maße unter seiner eigenen Verantwortung und auf seine Rechnung am Bau bzw. nach den Bauzeichnungen kontrolliert und bei Abbruch, An- und Erweiterungsbauten alle Höhen und Einzelheiten der bestehenden Teile genau aufgenommen hat, so dass eine Berufung auf Planfehler oder falsche Angaben in der Leistungsbeschreibung oder in anderen Unterlagen ausgeschlossen ist;
4. dass sein Betrieb für den Umfang und die Art des ausgeschriebenen Auftrages ausreichend befugt (Konzession) und geeignet ist, so dass für die fristgerechte Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
5. Der Auftragnehmer verzichtet im Voraus auf den späteren Einwand, dass er die Verdingungsunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat.

- 
6. Er ist verpflichtet bei Ungenauigkeiten, Widersprüchen oder in Zweifelsfragen rechtzeitig vor Legung des Angebotes die erforderlichen Auskünfte einzuholen, so dass aus dem Titel Unwissenheit keine wie immer geartete Nachforderung verlangt werden kann.
  7. Vor Arbeitsdurchführung hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig über den tatsächlichen Leistungsumfang zu informieren.

### § 3 Auftragspreis

1. Der Auftragspreis (bei Pauschale) bzw. Einheitspreis (bei Abrechnung nach Aufmaß) sind veränderliche Preise gem. Angebotsschreiben. In den Preisen inkludiert sind tarifliche oder außertarifliche Sondervergütungen, wie beispielsweise Trennungsgelder, Auslösen, Heimfahrten, Weggelder, An- und Rückreisekosten der Arbeitskräfte, Überstunden oder Feiertagszuschläge nicht besonders vergütet. Der Auftragspreis beinhaltet auch die Mehrwertsteuer, wobei der Mehrwertsteuersatz, der zur Anwendung kommt, ausgewiesen wird.
2. Im Angebotspreis enthalten sind die Kosten für Geräte und Maschinen, die Vornahme aller von der Baubehörde vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, die Einhaltung der Dienstnehmerschutzverordnung und der Angaben des Planungs- und Baukoordinators, die Kosten für die Säuberung während und nach Beendigung der Arbeiten, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Positionen hierfür vorgesehen sind. Bei Inanspruchnahme von öffentlichem oder fremdem Gut sind Antrag, Genehmigung und Kostenregelung allein Angelegenheit des Auftragnehmers.

Sämtliche erforderlichen Staub- und Lärmschutzmaßnahmen, Schutzabsperungen, Absturzsicherungen Laufftreppen etc. einschließlich Vorhaltezeiten etc. sind generell im Angebot enthalten und werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Positionen hierfür vorgesehen sind.

Das Gleiche gilt für alle Arten von Schutzabdeckungen, inklusive Vorhaltung, für verbleibende Bauteile wie Fenster, Geländer, Stromzähler, Gaszähler, Stiegenläufe etc..

Alle abgegebenen Preise verstehen sich für vollständige, fertige bedingungsmäßige Arbeit und beinhalten alle Nebenleistungen, welche dazu notwendig sind, auch wenn dieselben in Plänen und Leistungstext nicht einzeln vermerkt sind.

3. Sofern in den Leistungsverzeichnissen nicht anders definiert wird Winterarbeit nicht gesondert vergütet. Alle hierfür notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen, sowie die Beigabe von Materialien (Frostschutzmittel) sind, wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders vorsehen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer kann bei extrem schlechten Witterungsbedingungen (Fröste) in Abstimmung mit der ÖBA des Auftraggebers die Baustelle vorübergehend stilllegen, wenn die Fertigungstermine dadurch nicht überschritten werden. Diese Stehzeiten werden nicht gesondert abgegolten.

Die ÖBA des Auftraggebers ist berechtigt, Ausweicarbeiten, welche vom Schlechtwetter nicht abhängig sind, anzuordnen, ohne dass daraus dem Auftraggeber zusätzliche Ansprüche auf Vergütung entstehen. Die Unternehmer des Bauhauptgewerbes haben kostenlos den Unternehmern anderer Gewerke, die am Bau beschäftigt sind, ihre Rüstungen bis zur Beendigung aller Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Rüstungen, Ergänzungen bzw. Umrüstungen haben die Unternehmer anderer Gewerke im Rahmen ihres Auftrages in Abstimmung mit dem Gerüstbeisteller selbst zu stellen bzw. vorzunehmen (bzw. vornehmen zu lassen).

4. Im Auftragspreis sind weiterhin alle Nebenkosten, wie z.B. unbedeutende bauliche Veränderungsarbeiten, Versicherungskosten von Material, Arbeit und Arbeitern, Kosten für die vom Unternehmer selbst anzufertigenden Spezialzeichnungen und Berechnungen sowie die Kosten, die durch Unterbrechung oder Verzögerung der Arbeiten entstehen, enthalten.
5. Der Auftragnehmer erklärt, dass seinem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder Vereinbarungen über Preisbildungen oder Kartellabreden vorliegen.

Es ist dem Auftragnehmer bekannt, dass bei derartigen Verabredungen entsprechend den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen Ö-Norm B 2110 dem Auftragnehmer der Auftrag entzogen wer-

---

den kann und erklärt sich damit einverstanden, alle wie immer gearteten Schäden, auch solche die Dritte treffen, einschließlich entgangenem Gewinn, dem AG zu ersetzen, wenn durch eine derartige Verletzung der Angebotsbedingungen eine Neuausschreibung oder eine Neuvergabe erfolgt.

#### **§ 4 Abweichung vom Auftrag**

1. Es werden nur die im Rahmen des Vertrages tatsächlich ausgeführten vergütungsfähigen Arbeiten bezahlt. Wenn daher vom Auftraggeber, wozu er berechtigt ist, aus irgendeinem Grunde das Bauvorhaben verkleinert oder zeitweise stillgelegt wird, mindert sich im ersten Falle der Gesamtpreis entsprechend und in beiden Fällen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz von eventuellen Schäden einschließlich eines entgangenen Gewinnes.

Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, einzelne Positionen aus dem Angebot bzw. aus dem Vertrag herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass eine Neufestsetzung der Einheitspreise erfolgt.

2. Gelangt der Auftragnehmer zu der Ansicht, dass die von ihm verlangten Leistungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen abweichen und glaubt er demzufolge, Mehrforderungen zu stellen oder Einwände erheben zu können, so hat er sie vor Inangriffnahme der in Frage kommenden Leistungen oder Lieferungen der ÖBA so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass dem Auftraggeber eine angemessene Entscheidungsfrist zur Verfügung steht und sodann die verlangten Lieferungen und Leistungen unverzüglich ausgeführt bzw. fortgesetzt werden müssen und aus diesen Einwendungen keine Verzögerungen im gesamten Bauvorhaben entstehen können.

Abweichungen vom Auftrag, die Vornahme von Änderungen in der Ausführung und von Mehrarbeiten durch den Auftragnehmer sind nur dann für den Auftraggeber verbindlich, wenn er ihnen vor Inangriffnahme schriftlich zugestimmt hat.

Die Einheitspreise der Angebote über zusätzliche Arbeiten sind zu gliedern in:

L - Lohnkosten  
M - Materialkosten

Nachtragsangebote sind auf der Basis des Hauptangebotes zu legen und werden zu den Konditionen des Hauptauftrages beauftragt.

3. Gelangt der Auftragnehmer zu der Ansicht, dass die vorgesehenen / geplanten Bauteile bzw. Aufbauten wirtschaftlich günstiger und ansonsten gleichwertig sind, muss er sie vom Bauphysiker und Statiker neu berechnen und vom Auftraggeber freigeben lassen. Die Aufwände dafür sind zwischen Konsulenten und Auftragnehmer direkt abzurechnen, ebenso die Betreuung durch die ÖBA zwischen ÖBA und AN.

#### **§ 5 Regiearbeiten**

1. Regiearbeiten sind im Rahmen dieses Auftrages grundsätzlich nicht vorgesehen und werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

Falls ausnahmsweise mit vorherigem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers Regiearbeiten ausgeführt werden müssen, sind Regielisten in 3-facher Ausfertigung zu führen, die täglich der ÖBA vorzulegen sind und durch die ÖBA des Auftraggebers ggf. abzuzeichnen sind; eine Kopie der Regielisten ist der Schlussrechnung beizulegen.

Regiearbeiten, für welche keine schriftlichen Anordnungen und bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

2. Für die auf der Baustelle erforderlichen Regiearbeiten gelten die Sätze des Leistungsverzeichnisses bzw. der Angebotsgrundlagen. Überstunden werden nur dann vergütet, wenn ausdrücklich angeordnet wurde, dass die Leistungen in Überstunden zu erfolgen haben, oder bei Gefahr in Verzug. Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht berechtigt, Überstunden aus dem Grunde zu verrechnen, weil z.B. ansonsten keine Arbeitskräfte verfügbar sind. Weggelder, Trennungsgelder und alle wie immer gearteten Mehrzuschläge werden nicht vergütet.

---

Sollten auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers Stundenlohnarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit erforderlich werden, so ermitteln sich die Überstunden wie folgt:

Der angebotene Regiestundenpreis wird um 1/3 reduziert. Bei einer 50% bzw. 100%igen Überstunde werden von dem reduzierten Betrag 50% bzw. 100% errechnet und dem angebotenen Regiestundenpreis zugerechnet.

3. Es werden nur die tatsächliche Arbeitszeit sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Wegzeiten werden nicht anerkannt.  
Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bis zur Baufertigstellung anfallenden Regiearbeiten gelten als angehängte Regiearbeiten und nicht als selbständige.

## **§ 6 Einzelfristen**

1. Fristen für Baubeginn und Baufertigstellung sowie etwaige Zwischentermine, die in dem Auftragsschreiben festgelegt sind, sind unbedingt einzuhalten. Sämtliche Kosten, die dem AG durch Terminüberschreitung entstehen, werden von der nächstfolgenden Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht; z. B. wenn durch verspäteten Einsatz verbundene Preiserhöhungsforderungen anderer am Bau beschäftigter Firmen und Konsulenten, Mehrforderungen durch Bauzeitverlängerung, etc. entstehen.
2. Aussperrung und Streik, soweit sie nicht vom Auftragnehmer verschuldet sind, sowie amtlich anerkannte Schlechtwetterperioden und höhere Gewalt verlängern die Einzelfristen nur dann, wenn sie amtlich verlautbart werden; der Nachweis ist vom Auftragnehmer zu erbringen.
3. Baueinstellung durch die Behörde auf Grund von Versäumnissen des Auftragnehmers verlängert die Ausführungsfrist nicht und es haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.

## **§ 7 Vertragsstrafen, Entzug des Auftrages, Ersatzvornahme**

1. Arbeitsvoraussetzungen:

Der Auftragnehmer bekundet durch Unterfertigung des Auftragsschreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen fach- und termingerech durchzuführen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen, und er verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber und allen anderen Unternehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten bzw. davon betroffenen anderen Unternehmern ist unaufgefordert und zeitgerecht vom Auftragnehmer herzustellen.

2. Für die Erbringung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer, begründen keinen Anspruch für eine Verlängerung der Leistungsfrist.

Bei Fristüberschreitungen, auch von Einzelfristen, gilt eine Verzugsstrafe (Pönale) in der Höhe von 0,5% (fünf Promille) der Nettoauftragssumme für jeden Kalendertag der Überschreitung als vereinbart und der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Pönale von den an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen abzuziehen.

3. Vor Baubeginn wird in Absprache ein Terminplan erstellt, der als Grundlage für vereinbarte Vertragsstrafen gilt. Im weiteren wird auf die Vertragsbeilage „Lean Construction“ verwiesen.
4. Sollten sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Verschiebungen von Terminen ergeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Verschiebungen, soweit sie nicht eine Vorverlegung der Termine beinhalten, anzuerkennen. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den Auftraggeber die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.
5. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und unter einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist nicht nach, so hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen, oder die restlichen Arbeiten auf Rechnung des Auftragnehmers ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit an Dritte zu vergeben. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie die angelaufene Pönalforderungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

---

Die Pönalfrist beginnt mit dem ersten Kalendertag der Überschreitung gemäß der getroffenen Terminvereinbarungen; die Setzung der Nachfrist hat keinen Einfluss auf die Pönalforderung und der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

6. Etwaige Schadenersatzansprüche sowie die sich aus dem § 11 für den Auftraggeber ergebenden Ansprüche bleiben unberührt. Entgegen der Ö-Norm B 2110 (Ausgabe 2013) Pkt. 6.5.3.1 unterliegt das Pönale nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB.

## **§ 8 Gefahrentragung**

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr und das Risiko für seine Arbeiten und Leistungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und der Übernahme durch den Auftraggeber.

## **§ 9 Abnahme/förmliche Übernahme**

1. Die Abnahme der Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers erfolgt bei Abschluss der beauftragten Leistungen und Übergabe an den Auftraggeber. Der Auftraggeber behält sich vor, Teilbereiche vor der Übernahme zu nutzen, ohne dass dadurch eine Übernahme des benützten Teiles gegeben ist.
2. Die Fertigstellung der beauftragten Leistungen ist vom Auftragnehmer, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und um Abnahme/förmliche Übernahme zu ersuchen. Diese Mitteilung hat einen Termin für den Beginn des Übergabe-/Übernahmeverfahrens zu enthalten, welcher frühestens 14 Tage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung liegen darf.
3. Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen. Diese findet erst nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen (TÜV etc.) sowie dem Einregulieren der gesamten Haustechnik-Anlagen nach Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens statt. Danach bzw. nach Behebung aller allfälligen Mängel geht auch Gefahr und Zufall auf den Auftraggeber über.
4. Das Übergabeverfahren erfolgt gemeinsam durch Vertreter beider Vertragsparteien und besteht aus einer Überprüfung aller Leistungen des Auftragnehmers auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen und den Bestimmungen des Vertrages. Hierüber ist eine Niederschrift (Abnahmeprotokoll) zu veranlassen, die von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen ist. In dieser Niederschrift sind ferner sämtliche beanstandeten Mängel unter Fristsetzung für ihre Behebung aufzunehmen. Kommt der Auftragnehmer der Mängelbehebung nicht nach, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung in der Höhe der Kosten der Behebung dieser Mängel (§ 7.2. wird sinngemäß angewendet.) beziehungsweise jederzeitiges Recht auf Vornahme von Ersatzmaßnahmen mit vollständigem Kostenersatz (einschließlich aller Nebenkosten) durch den Auftragnehmer.

Zeigen sich bei der Übergabe Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Bauwerkes hindern (wesentliche Mängel), so wird die Übernahme zurückgestellt. Diese Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der Mängelbehebung schriftlich mitzuteilen.

Wird die Frist für die Mängelbehebung nicht eingehalten, tritt die Verzugsstrafe in Kraft.

Diese Mitteilung hat einen Termin für das neuerliche Übergabe-/Übernahmeverfahren zu enthalten, welcher frühestens 14 Tage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung liegen darf. Zeigen sich bei dieser Überprüfung keine wesentlichen Mängel mehr, so findet die Übergabe statt.

5. Wenn der Auftragnehmer mit Fertigstellung seiner Leistungen den Auftraggeber nicht zur Übernahme auffordert, kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen und gelten in diesem Fall die in einer Niederschrift des Auftraggebers getroffenen Feststellungen.
6. Ab dem 2. Abnahmeversuch werden sämtliche entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

---

## § 10 Zahlungsbedingungen

### 1. Rechnungslegung

Rechnungen sind auf den Namen des AG auszustellen.

Alle Rechnungen sind, inklusive prüffähiger, verständlicher Abrechnungspläne, in 2-facher Ausfertigung an den Auftraggeber auszustellen und 2-fach (1 x Original, 1 x Kopie) an die ÖBA zur Überprüfung, einzusenden. Zusätzlich hat der Versand per E-Mail an den AG und die ÖBA zu erfolgen.

Eine Kopie des überprüften Exemplars wird von der ÖBA an den Auftragnehmer retourniert.

Auf alle Rechnungen sind in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken.

Über Aufforderung des Auftraggebers sind Abrechnungspläne bei Abschlagsrechnungen einfach und bei Schlussrechnungen zweifach, mehrfarbig angelegt, beizufügen. Aus den Abrechnungsplänen muss auch die Abgrenzung der einzelnen Teilrechnungsbereiche gemäß den Leistungsfeststellungen eindeutig hervorgehen.

Der Auftragnehmer hat die UID-Nummer, Bankleitzahl, seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlung erfolgen soll, auf den Rechnungen anzuführen.

Die Prüffrist für Teil- und Regierechnungen beträgt 21 Werktage, für die Schlussrechnungen 21 Werktage nach Eingang aller prüffähigen Unterlagen bei der ÖBA.

Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt bei Teil – und Regierechnungen innerhalb von 14 Werktagen und bei Schlussrechnungen innerhalb von 14 Werktagen nach dem Eingang der von der örtlichen Bauaufsicht geprüften Rechnung beim Auftraggeber netto.

### 2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen als gesonderter Betrag am Schluss der Rechnung auszuweisen. Mehrwertsteuer-Abschlagsrechnungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich nicht anerkannt.

### 3. Abschlagsrechnungen

Die Abschlagsrechnungen sind kumulierend zu verfassen und zu nummerieren, so dass alle Leistungen seit Arbeitsbeginn jeweils enthalten sind. Die geleisteten Zahlungen sind vom Auftragnehmer in Abzug zu bringen.

Für jeden Monat kann maximal eine Abschlagsrechnung eingereicht werden.

Abschlagsrechnungen müssen, so wie die Schlussrechnung, in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach Zahlungsplan im Ausmaß der am Bau erbrachten Leistungen.

Geprüfte Massen- und Einheitspreise in Abschlagsrechnungen gelten nicht für die Endabrechnung d.h. die Prüfung und Bezahlung einer Teilrechnung gilt nicht als Abnahme und Anerkenntnis der betreffenden Teilleistung.

Abschlagsrechnungen werden von der ÖBA zur Zahlung nicht freigegeben, wenn der Auftragnehmer vereinbarte Leistungen nicht erfüllt bzw. vereinbarte Termine nicht einhält.

Ein eventuell vereinbarter Nachlass und Skonto wird bei Abschlagsrechnungen berücksichtigt. Bei Abschlagsrechnungen wird als **Deckungsrücklass ein Betrag in Höhe von 10% der Rechnungssumme** zurückbehalten und dient zur Sicherstellung von Abrechnungsdifferenzen sowie der Einhaltung der mit der Durchführung des Bauvertrages verbundenen Verpflichtungen.

---

Der Deckungsrücklass wird mit Bezahlung der Bauleistung soweit freigegeben, als er nicht als Haftrücklass bis zum Ende der Haftzeit rückbehalten werden muss.

Abschlagsrechnungen werden nur bis zu einer Höhe von 85% der schriftlich erteilten Auftragssumme und abzüglich Skonto, zur Zahlung freigegeben.

#### 4. Schlussrechnung

Unmittelbar nach Baufertigstellung und erfolgter förmlicher Übernahme ist der ÖBA ein Schlussrechnungskonzept zur Prüfung vorzulegen. Grundlage für die Schlussrechnung sind ausschließlich von der Bauaufsicht bereits genehmigte Leistungsausweise (Massenaufstellungen), wie sie sich aus den Teilrechnungen ergeben. Nach Prüfung und Freigabe dieses Konzeptes ist die Schlussrechnung in Form einer endgültigen Schlussrechnung zu legen. Sämtliche Unterlagen zur Prüfung dieser Rechnung sind beizulegen. Das Übernahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizulegen.

Die Schlussrechnung ist aber spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftraggebers und der erfolgten anstandslosen Abnahme durch den Auftraggeber bei der ÖBA einzureichen. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers diese Abrechnung vornehmen lassen. Legt der AN trotz Nachfrist von 4 Wochen keine Schlussrechnung, so ist der AG berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten des AN entweder selbst zu erstellen, oder durch Dritte erstellen zu lassen.

#### 5. Die Summe der endgültigen Schlussrechnung errechnet sich wie folgt:

- a) Festgestellte Rechnungssumme ohne MwSt.
- |            |   |
|------------|---|
| abzüglich: | - der vereinbarte Nachlass  |
|            | - sonstige Abzüge gemäß den Vereinbarungen wie z. B. Bauwesenversicherung, Bauschäden, usw.         |
|            | - 5% Haftrücklass von der verbleibenden Gesamtsumme inkl. MwSt.                                     |
|            | - Pönale, Einbehalte  |
|            | - Skonto  |
|            | - bereits geleistete Zahlungen  |
| zuzüglich  | - der gesetzlich geltenden MwSt. aus der sich gemäß Punkt a) ergebenden korrigierten Rechnungssumme |

#### 6. Haftrücklass

Der **Haftrücklass in Höhe von 5% der Gesamtsumme (inkl. MwSt.)** wird erst nach gemeinsam durchgeführter anstandsloser Schlussfeststellung, um deren Durchführung der Auftragnehmer spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzusuchen hat, freigegeben.

Sollten bei dieser Schlussfeststellung Mängel festgestellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Mängel innerhalb 2 Wochen zu beheben, wobei der Auftragnehmer die Fertigstellung der Mängelbehebung dem Auftraggeber schriftlich zu melden hat. Nach dieser Fertigstellungsmeldung ist darüber ein Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Sollte die Mängelbehebung für den AG zufriedenstellend erfolgt sein, wird sodann der Haftrücklass innerhalb 3 Wochen freigegeben.

Der Haftrücklass kann durch einen Bankgarantiebrieff einer internationalen Bank oder Versicherung abgelöst werden. Dieser muss gleichlautend der Vorgabe des AG ausgeführt werden. Die Laufzeit der Bankgarantie oder Versicherung muss die Gewährleistungsfrist um 2 Monate übersteigen.

Der ausführende Auftragnehmer erklärt, in Abänderung der Bestimmungen der Ö-Norm B 2110, nach Legung der Schlussrechnung keinerlei Ansprüche aus der gesamten Bauführung gegen den Auftraggeber geltend zu machen und sohin in der Schlussrechnung bei sonstigem Verlust des Ersatz- oder Entgeltanspruches sämtliche Leistungen und Lieferungen zu verzeichnen.

---

## 7. Nachforderungen

Die Annahme der Schlussrechnungszahlung durch den Auftragnehmer schließt Nachforderungen aus, wenn nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Zahlungseingang vom Auftragnehmer ein begründeter, schriftlicher Vorbehalt erhoben wird. Dies gilt auch für versehentlich nicht verrechnete Leistungen und Lieferungen.

## 8. Skonto

Soweit im Auftragsschreiben nichts anderes festgelegt ist, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der geprüften Rechnung beim Auftraggeber 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

Skontovorteile durch innerhalb der jeweiligen Skontofrist bezahlte Teilrechnungen gehen nicht verloren, wenn andere Teilrechnungen oder die Schlussrechnung nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt werden.

## 9. Zession

Eine Zession der dem Auftragnehmer aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen ganz oder zum Teil ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird eine Zession im Einzelfall gestattet, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Verwaltungsaufwand von 1% (ein Prozent) der abgetretenen Summe zu leisten.

## 10. Bauschaden

Zur Abdeckung etwaiger Bauschäden, werden durch die ÖBA 1 % der jeweiligen Auftragssumme zu Gunsten des AG einbehalten. Beschädigungen sind verantwortungsbewusst zu melden. Ist der Urheber des Schadens nicht erudierbar, werden die Kosten anteilig auf die ausführenden Firmen aufgeteilt (Solidarhaftung). Zusätzlicher Aufwand, der der ÖBA bei der Abwicklung entsteht, wird den Firmen nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.

## 11. Mängel / Gewährleistungsfrist

Der Aufwand, der der ÖBA bei der Behebung der Mängelpunkte entsteht, wird nach Stundenaufwand an das beauftragte Unternehmen, welches den Mangel bzw. die daraus resultierenden Schäden verursacht, weiterverrechnet.

## § 11 Gewährleistungspflichten und -fristen

7. Der Auftragnehmer leistet für die von ihm angeführten Arbeiten Gewähr auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden Fassung bezughabender Ö-Normen unter der Maßgabe folgender Bestimmungen.
8. **Die Gewährleistungs- und Rügefrist beträgt für alle Leistungen mind. 3 Jahre, für Fenster und Türen, Verblechungen, Schwarzdeckungen, Isolierungen und Korrosionsschutz, Verglasung, Straßenbauarbeiten, Gehsteige sowie Außenanlagen 5 Jahre. Die Berechnung erfolgt vom darauffolgenden Tage der schriftlichen Abnahme der Leistungen durch den AG auf das volle Monat.**  
Sind lt. Vertrag, Gesetz oder ÖNormen längere Fristen vereinbart bzw. vorgesehen, so gelten diese.
9. Eine eventuell vorzeitige Auszahlung der Garantiesumme hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten und -fristen, insbesondere wird hierdurch nicht anerkannt, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Mängel aufgetreten oder erkannt sind.
10. Wenn der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr erstreckt.

- 
11. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind vom Auftragnehmer bei Gefahr in Verzug sofort nach Aufforderung für den Auftraggeber kostenlos zu beheben.

Bei Vorliegen wesentlicher Mängel wird die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung verschoben. Sollten die festgestellten Mängel bis zu diesem Zeitpunkt nicht behoben sein, ist der AG bzw. die örtliche Bauaufsicht berechtigt nach Einräumung einer weiteren Nachfrist von höchstens 7 Arbeitstagen die Mängelbehebung durch ein anderes Unternehmen auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

Unwesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und eine entsprechende Frist für deren Behebung eingeräumt. Der AG hat jedenfalls das Wahlrecht zwischen den Ansprüchen auf Wandlung, Preisminderung oder Verbesserung.

Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn bzw. dem Auftraggeber das Recht zu, diese Mängel ohne weitere Verständigung durch Dritte, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, beheben zu lassen.

12. Behauptet der Auftragnehmer, dass die aufgetretenen Mängel nicht von ihm zu vertreten sind, so trifft ihn hierfür die Beweispflicht. Unabhängig von der Frage wer letztendlich zur Kostentragung heran zu ziehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet die notwendige Mängelbeseitigung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchzuführen.
13. Werden durch die erforderlichen Mängelhebungsarbeiten Schäden an Leistungen anderer Unternehmen, an sonstigen Einrichtungen des AG oder Dritter verursacht, sind diese ebenfalls im Rahmen der vom AN übernommenen Garantie kostenlos zu beheben. In jedem Falle sind daher Gewährleistungs- bzw. Garantiearbeiten unter größter Rücksichtnahme auf das Eigentum des AG oder Dritter und auf allfällige in der Baulichkeit bereits in Betrieb befindliche Anlagen durchzuführen. Für eventuelle Abdeckungen, Schutzmaßnahmen und die erforderliche Reinigung hat der AN ohne Kostenersatzanspruch zu sorgen. Der AG kann für die Überwachung der Mängelhebungsarbeiten eine örtliche Bauaufsicht beauftragen, deren Kosten vom AN zu tragen sind.  
  
Sollte beim Auftreten eines Mangels dessen Ursache möglicherweise in die Verantwortungsbereiche mehrerer AN fallen und zwischen den AN keine Einigung erzielt werden können, welcher AN für den Mangel verantwortlich ist, so haften diese mehreren AN für die Behebung des Mangels zur ungeteilten Hand.
14. Die Gewährleistungsfrist beginnt für einen behobenen Mangel neu mit dem Tag der Fertigstellung und deren Abnahme.

## § 12 Versicherungen

15. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung (inkl. Abwicklung Vertrags-, Vermögensschadens- und Gewährleistungshaftpflicht, Besicherung reiner Vermögensschäden abweichend von Artikel 1 AHVB) in Mindesthöhe von 10 % der geschätzten Gesamtherstellungskosten nachzuweisen und aufrechtzuerhalten; gilt auch im Insolvenzfall des Unternehmens. Es ist sicherzustellen, dass die Versicherung rechtzeitig eine Verständigung an den AG vornimmt, falls der Versicherungsschutz vorzeitig enden sollte.

Sämtliche Versicherungspolizzen sind dem AG zur Prüfung vorzulegen.

16. Bauwesenversicherung

Sollte seitens des Auftragnehmers keine Bauwesenversicherung in der Höhe der Deckungssumme des Auftraggebers oder höher vorhanden sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung des aliquoten Anteils der Versicherungsprämie des Auftraggebers.

## § 13 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

1. die übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau nach den genehmigten Plänen und allfälligen Vorausmaßen, den im Angebot enthaltenen Vorbemerkungen und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen solide, fach- und sachgemäß, nach den anerkannten Regeln und den letzten Erkenntnissen der Technik *auszuführen*.

- 
2. die *Maße* der ihm von der ÖBA übergebenen Zeichnungen und Behelfe vor Beginn der betreffenden Arbeiten zu *überprüfen*, an der Baustelle selbst zu vergleichen und allfällige Unklarheiten und Fehler sofort der ÖBA des Auftraggebers zu melden. Außerdem sind bei allen Einbauarbeiten rechtzeitig die notwendigen Naturmaße am Bau zu nehmen. Kosten, welche durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
  3. sich jeweils vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und *Mängel*, deren Ursache in der *Vorarbeit* anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
  4. eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige *Aufsicht* ganztägig am Bau zu stellen; eine Änderung in der Aufsicht ist dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben;
  5. den *Anordnungen der ÖBA* des Auftraggebers Folge zu leisten. Der Auftragnehmer wird von der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung jedoch in keinem Falle entbunden, wenn die Kontrolle der ÖBA des Auftraggebers in irgendeinem Punkte aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfolgte;
  6. die Zufahrtswege, Baustraßen, sowie die anliegenden Gehsteigflächen, Zu- und Überfahrten von baubedingten Verschmutzungen sowie von Schnee laufend und unentgeltlich zu *reinigen*;
  7. alle *behördlich* erforderlichen An- und Abmeldungen, insbesondere für Baubeginn, Anschluss an Kanal- und Wasserleitungsrohre, Fundament- und Kanalbeschauungen, Eisenabnahmen, Rohbaubeschauungen, Kaminbefunde etc. nach Maßgaben der jeweils geltenden Bestimmungen rechtzeitig und verantwortlich zu veranlassen, seine Gerüste, Konstruktionen usw. entsprechend den Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung und der Baupolizei herzustellen. Benutzt der Auftragnehmer vorhandene Gerüste eines anderen Auftragnehmers, so geschieht das auf eigenes Risiko;
  8. *Lagerplätze* und Hilfsmontagen sowie Baubuden usw. gemeinschaftlich mit den übrigen Auftragnehmern von Baubeginn an so festzulegen, dass gegenseitige Störungen oder Änderungen während der Bauzeit vermieden werden. Derartige Plätze und Einrichtungen sind, wenn sie die Arbeiten am Bau behindern, sofort nach Aufforderung der ÖBA auf eigene Kosten zu räumen oder zu entfernen. Werden dem Auftragnehmer Lagerräume oder sonstige Räume zur Verfügung gestellt, so übernimmt der Auftraggeber keine Haftung für die eingelagerten Gegenstände. Für die Verschließung, Beleuchtung und Heizung sowie Bewachung der Räume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
  9. selbstständig mit allen *Firmen* Kontakt zu halten, die in *Verbindung seiner Arbeit* oder anschließend daran weitere Leistungen und Lieferungen am Bauvorhaben auszuführen haben, damit auch deren Maße oder sonstige Angaben gebührend beachtet werden und eine fehlerhafte Ausführung ausgeschlossen ist.
  10. während der ganzen Bauzeit bis zur Abnahme seiner Arbeiten die alleinige und ausschließlich zivil- und strafrechtliche *Verantwortung*, besonders auch für alle Unfälle, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, insbesondere durch Nichtbefolgen bestehender Vorschriften entstehen, zu tragen. Er haftet persönlich nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden der Personen, die mittelbar und unmittelbar in seinem Dienst stehen. Er haftet für alle Ansprüche, die aus solchen Anlässen von irgendjemand gestellt werden. Er hat außerdem den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus irgendeinem Rechtsgrund wegen derartiger Ansprüche erhoben werden können. Dem Auftraggeber gegenüber kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Angestellten und Arbeiter die erforderliche Sorgfalt beachtet habe.  
Sollten dennoch, aus welchem Titel auch immer, Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, so ist dieser berechtigt hierfür Regress beim Auftragnehmer zu nehmen.
  11. auf Verlangen des Auftraggebers folgende Unbedenklichkeitserklärungen und *Nachweise* abzugeben:
    - a) des Finanzamtes über ordnungsgemäße Zahlung der Steuern,
    - b) der Krankenkasse über ordnungsgemäße Zahlung der Krankenkassen- und Sozialbeiträge,
    - c) einer anerkannten Versicherungsanstalt über Abschluss und Gültigkeit einer entsprechenden Haftpflichtversicherung
    - d) Konzessionsdekret.
  12. Da vom AG nur die mängelfreie Leistung übernommen wird, trifft die alleinige Sach- und Preisgefahr den Auftragnehmer für alle Schäden, die bis zur Übernahme durch den Auftraggeber auftreten. Es ist für alle Schäden, die bis zu diesem Zeitpunkt auftreten der Auftragnehmer haftbar und hat diese auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

- 
13. Für allfällige auftretende Schäden aus Elementarereignissen, wie Feuer, Wasser, Wind, Hagel oder Schnee wird vom Auftraggeber eine entsprechende Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die dafür anfallende Prämie wird ebenso wie dem Auftraggeber erwachsende Kosten aus sämtlichen Schäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann (z.B. Glasbruch, Kanalverstopfung usw.) im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen prozentual aufgeteilt und bei Schlussrechnung in Abzug gebracht.
  14. Das gleiche gilt für Kosten, welche durch erforderliche allgemeine Baureinigung, Schneeräumung und dgl. am Objekt erforderlich sind. Sollten Räumungen für einzelne Firmen notwendig sein, sind diese von den Firmen direkt durchzuführen bzw. werden die anfallenden Kosten diesen Firmen angelastet
  15. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Abnahmebescheinigungen sowie Befunde und Beschauten für seine Arbeiten rechtzeitig beizubringen und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen.
  16. Auf der Baustelle ist vom Zeitpunkt der Einrichtung der Baustelle an bis zum letzten Arbeitstag von allen Auftragnehmern ein Bautagebuch zu führen, welches auf der Baustelle aufliegen muss und der örtlichen Bauaufsicht zu den Baubesprechungen, darüber hinaus über jederzeitiges Verlangen in jedem Fall prompt vorzulegen und von welchem eine Durchschrift dem Auftraggeber in jedem einzelnen Fall unverzüglich zu übergeben ist  
In dieses Bautagebuch sind vom Auftragnehmer täglich die geleisteten Arbeiten und die hierfür aufgelaufenen Arbeitsstunden, getrennt nach Fach- und Hilfsarbeiterstunden, sowie nachstehende Vorkommnisse einzutragen:  
Arbeiterstand, Anzahl der Arbeitsstunden, Arbeitsleistung, Witterung, Temperatur, besondere Vorkommnisse, Arbeitsbehinderung und Ausmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr schwer feststellbar sind.

Weiters sind einzutragen:

Die zwischen der örtlichen Bauaufsicht und dem Auftragnehmer mündlich getroffenen Vereinbarungen sowie die von der örtlichen Bauaufsicht mündlich erteilten Anordnungen und die Stellungnahmen des Auftragnehmers hierzu; erfolgt die schriftliche Festhaltung einer solchen Stellungnahme des Auftragnehmers nicht spätestens am nächsten Arbeitstag, gilt die diesbezügliche Anordnung der örtlichen Bauaufsicht als vom Auftragnehmer angenommen.

Ereignisse, die eine Überschreitung der Baufristen begründen können und die später nicht mehr feststellbar oder nur erschwert feststellbar bzw. nachweisbar wären.

Die Eintragungen in das Bautagebuch sind täglich vorzunehmen. Sie werden nur anerkannt, wenn sie von der ÖBA des Auftraggebers bestätigt sind. Regiearbeiten sind gesondert zu beantragen und genehmigen zu lassen!

17. Alle Bauelemente, Baumaterialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. Sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.

Eine 3-wöchige Freigabefrist für den Auftraggeber ist jedenfalls einzukalkulieren.

18. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und die ortsüblichen Gesetze und Vorschriften gefordert werden selbstständig durchzuführen und die Prüfergebnisse der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Die ÖBA ist berechtigt darüber hinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile vor Anlieferung zur Baustelle bzw. Vor deren Einbau ausdrücklich zu verlangen.

Das bezieht sich ebenso auf die Stoffe der Subunternehmer.  
Die Kosten für die Güteprüfung trägt der Auftragnehmer.

19. Weitergabe von Unterlagen:

Dem Auftragnehmer und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des Auftraggebers, über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne Dritten zu überlassen, darüber Vorträge zu halten oder Durchschriften zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer hat seine allfälligen Subunternehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

20. Alle lt. Baubescheid erforderlichen Befunde sind vom entsprechenden AN beizubringen.

---

## **§ 14 Materialanlieferungsverträge**

Die vom Auftragnehmer mit anderen Lieferanten und Unternehmen abgeschlossenen Verträge über Materialanlieferungen bzw. Rechnungen aus dem erteilten Auftrag hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 15 Abtretungen, Subunternehmen, Arbeitsgemeinschaften, Aufrechnungsrecht**

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
2. Desgleichen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die ihm erteilten Aufträge ganz oder teilweise Dritten weiter zu übertragen oder ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Ausgenommen davon sind Verträge auf Haupt- und Generalunternehmerbasis und Gerüstfirmen.

3. Für Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Forderungen des Auftraggebers mit ihm angeblich oder tatsächlich zustehende Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, aus welchem Titel immer, gegenzurechnen.
5. Subunternehmer dürfen generell nur mit Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt werden. Sollten mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber Subunternehmer beschäftigt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet sämtliche Forderungen aus diesem Bedingungen an seine Subunternehmer zu überbinden und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen auf Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten.

Ungeachtet einer vom Auftraggeber genehmigten Beauftragung von Subunternehmer haftet jedoch der Auftragnehmer zu ungeteilter Hand für die fristgerechte und ordnungsgemäße Ausführung des von ihm übernommenen Auftrages und für alle Beauftragungen von Subunternehmern gegebenenfalls entstehenden Schäden.

## **§ 16 Rücktritt vom Vertrag**

Sofern im Vertrag nichts anderes fixiert ist, gelten die folgenden Absätze:

Wenn der Auftragnehmer (oder von mehreren gemeinschaftlich Beauftragten auch nur einer) stirbt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Einleitung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, er entmündigt wird, die Gewerbeberechtigung verliert, sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages vorhanden waren, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.

Wird vom Auftraggeber aufgrund der vorstehenden Bestimmungen der Rücktritt vom Vertrag erklärt, so haftet der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger dem Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden.

Sollte der Auftragnehmer in irgendeiner Hinsicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung, für den Fall deren Nichteinhaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, restliche oder fehlende Arbeiten von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der

---

Auftragnehmer zu vertreten.

Wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vor seiner Erfüllung aufgelöst, ohne dass der Auftraggeber die Gründe hierfür zu vertreten hat, so erwächst daraus dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Auftrages ausgeführten Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers werden aufgrund des Angebotes abgerechnet.  
Der Auftraggeber ist berechtigt, die sich hieraus ergebenden Ansprüche des Auftragnehmers solange einzubehalten bis feststeht, ob aus der vom Auftragnehmer zu vertretenden Auflösung des Vertrages dem Auftraggeber Schäden entstehen und die Forderungen des Auftragnehmers mit den dem Auftraggeber erwachsenden Schäden gegenzurechnen.

### **§ 17 Nebenbestimmungen**

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Jegliche mündliche Vereinbarung, Änderung oder Zusätze zu einem bestehenden Auftrag haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger bzw. seine Erben zu überbinden.

### **§ 18 Gerichtsstand**

In allen Streitfällen unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Wien - Innere Stadt und verzichten auf ihren etwaigen anderen Gerichtsstand. Solange eine Streitsache bei Gericht anhängig ist, darf die Bauführung, falls sie noch im Zuge ist, nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

### **§ 19 Gültigkeit der Vertragsbedingungen**

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt und verpflichten sich die Vertragsparteien zur sinngemäßen Vertragsergänzung.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Firmenmäßige Fertigung Bieter

**BERICHT ZUR VERGABE** PFOSTEN-RIEGEL

Erweiterung einer bestehenden Volksschule  
Kirchstetten / Totzenbach



Projekt     **Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten**

GZ           **23-407 | VS KS**

## INHALT

1	Allgemeine Daten.....	3
2	Angebotsprüfung .....	3
3	Gewerke .....	4
3.1	Allgemein.....	4
3.2	Angebotsprüfung Pfosten-Riegel-Konstruktion.....	5
3.2.1	Rechnerische Prüfung: .....	5
3.2.2	Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote .....	5
3.2.3	Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:.....	5
3.2.4	Adaptierung der Auftragssumme .....	6
3.2.5	Zusammenfassung Angebotsprüfung:.....	6
4	Vergabevorschlag.....	7
5	Weitere Schritte.....	7
5.1	Beauftragung bei positiver Entscheidung.....	7
6	Anhang.....	8

Projekt      Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ              23-407 | VS KS

## 1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG):      Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich durchgeführt

Durchführung der Ausschreibung:      Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (Baugewerke):      Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (TGA):                      dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Billigstbieter bei Angebotseröffnung [siehe Beilage Niederschrift] und Anzahl eingelangte Angebote [n]:  
    ▪      Pfosten-Riegel-Konstruktionen – Fa. Reissmüller [2]                      € 158.185,07

Die Angebotsöffnung (Pfosten-Riegel-Konstruktionen) ist öffentlich am 29.06.2023 (unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist) unter Anwesenheit von Vertretern des AG erfolgt.

## 2 Angebotsprüfung

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt.

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bietern angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

### 3 Gewerke

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

■ Pfosten-Riegel-Konstruktionen – Fa. Reissmüller [2] € 158.185,07

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurden die wirtschaftlich besten (günstigsten) Angebote einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

#### 3.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

- Fa. Reissmüller 0 Jahre
- Fa. DPM 0 Jahre

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote.**

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 3.2 Angebotsprüfung Pfosten-Riegel-Konstruktion

### 3.2.1 Rechnerische Prüfung:

(siehe Prüfprotokoll Pfosten-Riegel-Konstruktion)

- Kein Angebot weist einen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf

### 3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Allgemein: Sämtliche Angebote entsprechen den der Ausschreibung zu Grunde liegenden Bestimmungen. Es liegen generell firmenmäßig unterfertigte Angebote vor.
  - Die Leistungen des Best-/Billigstbieters werden zu 100% an die Fa. Baumann weitergegeben
- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist fast durchgehend günstiger als der (kostenmäßig) Zweitgereichte;
  - Abweichungen sind nur in geringem Umfang vorhanden;
  - Die angebotenen Einheitspreise sind entsprechend der aktuellen Marktsituation und grds. hohen Preissituation angemessen.
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **Reissmüller** zur Vergabe vorgeschlagen werden.

### 3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. **Reissmüller** (und Subunternehmen Baumann) scheinen im ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich – auf. Die Eignungsnachweise (Eigenerklärung) wurden beigelegt. Der AN kann als wirtschaftlich und technisch leistungsfähig gesehen werden.

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage nachgereicht:

- Fa. Reissmüller
  - Firmenbuchauszug vom 06.07.2023,
  - Strafregisterbescheinigung vom GF Ing. Richard Grün vom 03.07.2023,
  - Kontoauszug ÖGK vom 06.07.2023,

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten  
GZ 23-407 | VS KS

- Finanzamt für Großbetriebe, Bescheinigung gem. § 229a BAO vom 06.07.2023,
- Bestätigung Kommunalsteuer vom 19.04.2023
- Registerauszug für Verbände vom 21.04.2023

- Fa. Baumann
  - Gewerbeschein
  - Firmenbuchauszug vom 02.05.2023
  - Strafregisterbescheinigung vom GF Franz Johann Baumann vom 04.04.2023 und Michael Thauerböck vom 13.04.2023,
  - Bestätigung ÖGK vom 19.06.2023,
  - Finanzamt für Großbetriebe, Bescheinigung gem. § 229a BAO vom 12.05.2023,
  - Bestätigung Kommunalsteuer vom 19.04.2023
  - Registerauszug für Verbände vom 30.01.2023

### 3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

### 3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**Reissmüller Baugesellschaft**

Wiener Straße 45  
3839 Waidhofen /Thaya

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 158.185,07** exkl. USt. (€ 189.822,08 inkl. Ust)  
zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

#### 4 Vergabevorschlag

Pfosten-Riegel-Konstruktion – Fa. Reissmüller	exkl. USt	€ 158.185,07
20 % USt		€ 31.637,01
Summe Vergabevorschlag (brutto)	inkl. USt	€ 189.822,08

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

#### 5 Weitere Schritte

##### 5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist allen Bietern die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 13.07.2023

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 6 Anhang

- Angebotsöffnungsprotokoll
  
- 67\_Pfosten-Riegel-Konstruktionen
  - 1\_Angebotsprüfprotokoll
  - 2\_Preisspiegel
  - 3\_Angebot, LV (Bestbieter)

**BERICHT ZUR VERGABE FENSTER**

Erweiterung einer bestehenden Volksschule  
Kirchstetten / Totzenbach



Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten  
GZ 23-407 | VS KS

## INHALT

1	Allgemeine Daten .....	3
2	Angebotsprüfung .....	3
3	Angebotsabgabe .....	4
3.1	Allgemein .....	4
3.2	Angebotsprüfung Fenster .....	4
3.2.1	Rechnerische Prüfung: .....	4
3.2.2	Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote .....	5
3.2.3	Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter: .....	5
3.2.4	Adaptierung der Auftragssumme .....	6
3.2.5	Zusammenfassung Angebotsprüfung: .....	6
4	Vergabevorschlag .....	6
5	Weitere Schritte .....	7
5.1	Beauftragung bei positiver Entscheidung .....	7
6	Anhang .....	7

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG): Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich durchgeführt

Durchführung der Ausschreibung: Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (Baugewerke): Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (TGA): dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Billigstbieter bei Angebotseröffnung [siehe Beilage Niederschrift] und Anzahl eingelangte Angebote [n]:  
■ Fenster – Fa. VIT [2] € 174.164,55

Die Angebotsöffnung (Fenster) ist öffentlich am 05.07.2023 (unmittelbar nach Ende der – verlängerten – Angebotsfrist) unter Anwesenheit von Vertretern des AG erfolgt.

## 2 Angebotsprüfung

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt.

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bietern angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

Projekt	Erweiterung Volksschule Kirchstetten
GZ	23-407   VS KS

### 3 Angebotsabgabe

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

■ Fenster – Fa. VIT [2]	€ 174.164,55
-------------------------	--------------

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurden die wirtschaftlich besten (günstigsten) Angebote einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

#### 3.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

■ Fa. VIT	0 Jahre
■ Fa. Wallner (Josko)	nicht abgegeben

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote.**

#### 3.2 Angebotsprüfung Fenster

3.2.1 Rechnerische Prüfung:  
(siehe Prüfprotokoll Fenster)

- Kein Angebot weist einen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

### 3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Allgemein: Beim Angebot des Zweitbieters fehlen die Angebotsunterlagen (Einladung, Angebotsschreiben) gänzlich.
- Der Zweitbieter hat div. Pos. abweichend zum LV angeboten und ein umfangreiches Begleitschreiben vorgelegt (bspw.: Geltung der eigenen Geschäftsbedingungen)
- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist fast durchgehend günstiger als der (kostenmäßig) Zweitgereichte;
  - Abweichungen sind nur in geringem Umfang vorhanden;
  - Die angebotenen Einheitspreise sind entsprechend der aktuellen Marktsituation und grds. hohen Preissituation angemessen.
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **VIT** zur Vergabe vorgeschlagen werden.

### 3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. **VIT** hat keine Angaben dazu abgegeben, ob sie im ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich – gelistet ist.

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage nachgereicht:

- Fa. VIT
  - Gewerbe-Report vom 17.07.2023
    - Handelsgewerbe gem. §124 Z.11 GewO 1994
    - Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
  - Gewerbeanmeldung und Geschäftsführerbestellung vom 12.03.2012 (Metalltechnik)
  - Auszug Gewerberegister vom 03.04.2006 (Handelsgewerbe)
  - Firmenreport vom 17.07.2023,
  - Strafregisterbescheinigung von Hrn. Kristoffer VIT vom 20.04.2023 = Prokurist
  - Daten des Steuerkontos vom 17.07.2023 (Endsaldo = 0)
  - Kontoauszug ÖGK vom 14.07.2023,
  - Registerauszug für Verbände vom 27.03.2023

Projekt	Erweiterung Volksschule Kirchstetten
GZ	23-407   VS KS

### 3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

### 3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**VIT Gesellschaft m.b.H.**  
Innovationsstraße 2  
3051 St. Christophen / Niederösterreich

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 174.164,55** exkl. USt. (€ 208.997,46 inkl. USt)  
zur Vergabe vorgeschlagen werden.

## 4 Vergabevorschlag

Fenster – Fa. VIT	exkl. USt	€ 174.164,55
20 % USt		€ 34.832,91
Summe Vergabevorschlag (brutto)	inkl. USt	€ 208.997,46

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 5 Weitere Schritte

### 5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist allen Bietern die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 21.07.2023

## 6 Anhang

- Angebotsöffnungsprotokoll
  
- 74\_Fenster
  - 1\_Angebotsprüfprotokoll
  - 2\_Preisspiegel
  - 3\_Angebot, LV (Bestbieter)



BERICHT ZUR VERGABE – TROCKENBAU (39) – Top 22  
FLIESENLEGER (24) – Top 24  
BODENLEGER (50) – Top 21

Erweiterung einer bestehenden Volksschule  
Kirchstetten / Totzenbach



Projekt     **Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten**  
  
GZ           **23-407 | VS KS**

**INHALT**

1 Allgemeine Daten .....4

2 Angebotsprüfung .....4

3 Angebotsabgabe Trockenbauarbeiten (39).....5

    3.1Allgemein .....5

    3.2Angebotsprüfung Trockenbau (LG39) .....6

        3.2.1 Rechnerische Prüfung:.....6

        3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote .....6

        3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter: .....6

        3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme .....7

        3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung: .....7

4 Angebotsabgabe Fliesenlegerarbeiten (LG24) .....7

    4.1Allgemein .....8

    4.2Angebotsprüfung .....8

        4.2.1 Rechnerische Prüfung:.....8

        4.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote .....8

        4.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter: .....9

        4.2.4 Adaptierung der Auftragssumme .....9

        4.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung: .....9

5 Angebotsabgabe Bodenlegerarbeiten (LG50).....10

    5.1Allgemein .....10

    5.2Angebotsprüfung .....10

        5.2.1 Rechnerische Prüfung:.....10

        5.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote .....11

        5.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter: .....11

        5.2.4 Adaptierung der Auftragssumme .....11

        5.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung: .....12

6 Vergabevorschlag .....12

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten  
GZ 23-407 | VS KS

7	Weitere Schritte.....	13
7.1	Beauftragung bei positiver Entscheidung .....	13
8	Anhang.....	13

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG): Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich durchgeführt

Durchführung der Ausschreibung: Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (Baugewerke): Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (TGA): dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Billigstbieter bei Angebotseröffnung [siehe Beilage Niederschrift; Angaben brutto] und Anzahl eingelangte Angebote [n]:

■ Trockenbauarbeiten [2]	€ 115.167,29
■ Fliesenlegerarbeiten [2]	€ 33.637,78
■ Bodenlegerarbeiten [3]	€ 78.437,12

Die Angebotsöffnung ist öffentlich am 17.08.2023 (unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist) unter Anwesenheit von Vertretern des AG erfolgt. Das Protokoll war nachträglich zu korrigieren (Angebot Fa. Lindner für Bodenlegerarbeiten).

## 2 Angebotsprüfung

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt:

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bietern angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

### 3 Angebotsabgabe Trockenbauarbeiten (39)

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

- Trockenbau – Fa. Kletzenbauer € 115.167,29

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurden die wirtschaftlich besten (günstigsten) Angebote einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

#### 3.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

- Fa. Kletzenbauer 0 Jahre

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote. Der Zweitbieter hat keine Angaben zu einer Verlängerung abgegeben.**

Projekt	Erweiterung Volksschule Kirchstetten
GZ	23-407   VS KS

## 3.2 Angebotsprüfung Trockenbau (LG39)

### 3.2.1 Rechnerische Prüfung: (siehe Prüfprotokoll Trockenbau)

- Der Best-/Billigstbieter weist keinen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf
- Grundsätzlich gibt es keine Auffälligkeiten

### 3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist bei den maßgeblichen Positionen günstiger als der Mitbewerb
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **Kletzenbauer** zur Vergabe vorgeschlagen werden.
  - Das Produkt der Akustikdecke des Billigstbieters wurde im Angebot konkretisiert.

### 3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. **Kletzenbauer** ist im ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich – gelistet.

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage nachgereicht:

- Fa. Kletzenbauer
  - GISA vom 07.08.2012
  - Firmenbuchauszug vom 01.03.2023
  - Strafregisterbescheinigung
    - Philipp Kletzenbauer vom 22.08.23
  - Daten des Steuerkontos vom 10.07.2023
  - FA-Bestätigung vom 11.07.2023
  - Bestätigung ÖGK vom 23.08.2023
  - Registerauskunft für Verbände, 13.07.23
  - Kontoauszug SVS vom 22.04.23

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

### 3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

### 3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**Friedrich Kletzenbauer Trockenbau GmbH**  
Wienerstrasse 259-261  
8051 Graz

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 115.167,29** exkl. USt. (€ 138.200,75 inkl. Ust)  
zur Vergabe vorgeschlagen werden.

---

## 4 Angebotsabgabe Fliesenlegerarbeiten (LG24)

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

- Fliesenleger – Fa. Fuchsberger € **33.637,78**

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurden die wirtschaftlich besten  
(günstigsten) Angebote einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein  
Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten  
GZ 23-407 | VS KS

## 4.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

- Fa. Fuchsberger **3 Jahre**

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote.**

## 4.2 Angebotsprüfung

### 4.2.1 Rechnerische Prüfung: (siehe Prüfprotokoll Maler)

- Das Angebot des Billigstbieters weist keinen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf
- der Zweitplatzierte (FMG) hat drei Rechenfehler im Angebot. Vor und nach Korrektur bleibt er Zweitplatziertes. Ein Ausscheiden hätte keine Auswirkungen auf die Vergabe – allenfalls wäre hier eine juristische Stellungnahme einzuholen
- Preisgestaltung Pos. 241261B Bodenbelag Innen beheizt: Differenz um 177,2%. Im Vergleich mit Pos 61C ist jedoch der Preis vom Billigstbieter nachvollziehbar.

### 4.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist bei den maßgeblichen Positionen günstiger als der Mitbewerber
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **Fuchsberger** zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

#### 4.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. **Fuchsberger** ist im ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich – gelistet.

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage nachgereicht:

- Fa. Fuchsberger
  - GISA vom 18.08.2023
  - Firmenbuchauszug vom 23.9.2022
  - Strafregisterbescheinigung
    - Franz Joachim Fuchsberger vom 02.05.23
    - Martina Gassner vom 28.04.2023
  - Registerauskunft für Verbände, Nr. 1 Jv 3046/23i - 99 a, KE 3046/23
  - FA-Bescheinigung vom 27.05.2023
  - Bestätigung ÖGK vom 24.08.2023,

#### 4.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

#### 4.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**Fuchsberger GmbH**  
Südlandstraße 4  
3362 Mauer/Amstetten

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 33.637,78** exkl. USt. (€ 40.365,34 inkl. Ust)  
zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 5 Angebotsabgabe Bodenlegerarbeiten (LG50)

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

■ Maler – Fa. Schmied [2] € **78.437,12**

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurden die wirtschaftlich besten (günstigsten) Angebote einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

### 5.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

■ Fa. Schmied **2 Jahre**

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote.**

### 5.2 Angebotsprüfung

5.2.1 Rechnerische Prüfung:  
(siehe Prüfprotokoll Maler)

■ Kein Angebot weist einen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

### 5.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist bei den maßgeblichen Positionen günstiger als der Mitbewerber;
  - Es gibt im Preisspiegel keine Auffälligkeiten
  
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **Schmied** zur Vergabe vorgeschlagen werden.

### 5.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. **Schmied** ist im ANKO – Auftragnehmerkataster Österreich – gelistet.

Folgende Unterlagen wurden bereits beim Gewerk Maler auf Anfrage übermittelt:

- Fa. Schmied
  - GISA vom 11.07.2023
  - Firmenreport vom 11.07.2023
  - Strafregisterbescheinigung
    - Andreas Helmut Obritzhauser vom 16.06.23
    - Lukas Schmied vom 20.06.23
    - Roland Hagl vom 16.06.23
  - FA-Bestätigung vom 11.07.2023
  - Bestätigung ÖGK vom 20.04.2023,

### **Ergänzend zum ggst. Verfahren:**

- GISA vom 11.07.2012 / Gewerk Bodenleger (§ 94 Z 1 GewO 1994)

### 5.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

Projekt	Erweiterung Volksschule Kirchstetten
GZ	23-407   VS KS

### 5.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**Maler Schmied GmbH**  
**Zweigniederlassung St. Pölten**  
 Mühlweg 72-74  
 3100 St. Pölten

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 78.437,12** exkl. USt. (€ 94.124,54 inkl. Ust)  
 zur Vergabe vorgeschlagen werden.

## 6 Vergabevorschlag

<b>Trockenbauarbeiten – Fa. Kletzenbauer</b>	exkl. USt	€ 115.167,29
20 % USt		€ 23.033,46
<b>Summe Vergabevorschlag (brutto)</b>	<b>inkl. USt</b>	<b>€ 138.200,75</b>

<b>Fliesenlegerarbeiten – Fa. Fuchsberger</b>	exkl. USt	€ 33.637,78
20 % USt		€ 6.727,56
<b>Summe Vergabevorschlag (brutto)</b>	<b>inkl. USt</b>	<b>€ 40.365,34</b>

<b>Bodenbelagsarbeiten – Fa. Schmied</b>	exkl. USt	€ 78.437,12
20 % USt		€ 15.687,42
<b>Summe Vergabevorschlag (brutto)</b>	<b>inkl. USt</b>	<b>€ 94.124,54</b>

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

## 7 Weitere Schritte

### 7.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist allen Bietern die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 15.09.2023

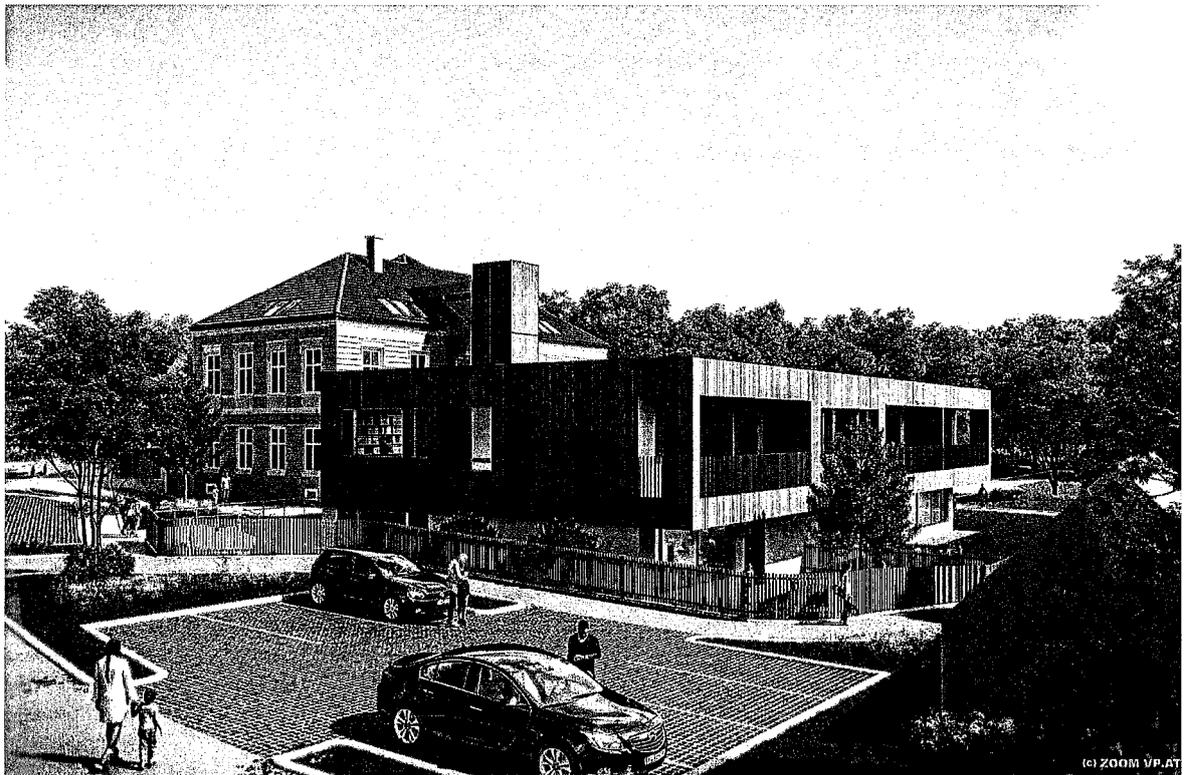
## 8 Anhang

- 39 Trockenbau
  - Angebotsöffnungsprotokoll
  - 01\_Angebotsprüfprotokoll
  - 02\_Preisspiegel
  - 03\_Angebot, LV (Bestbieter)
  - 04\_Unterlagen Fa. Kletzenbauer
- 24 Fliesenleger
  - Angebotsöffnungsprotokoll
  - 01\_Angebotsprüfprotokoll
  - 02\_Preisspiegel
  - 03\_Angebot, LV (Bestbieter)
  - 04\_Unterlagen Fa. Fuchsberger
- 50 Bodenleger
  - Angebotsöffnungsprotokoll
  - 1\_Angebotsprüfprotokoll
  - 2\_Preisspiegel
  - 3\_Angebot, LV (Bestbieter)
  - 04\_Unterlagen Fa. Schmied



## BERICHT ZUR VERGABE - MALERARBEITEN

Erweiterung einer bestehenden Volksschule  
Kirchstetten / Totzenbach



Projekt      Erweiterung  
                 Volksschule  
                 Kirchstetten  
  
GZ             23-407 | VS KS

## INHALT

1	Allgemeine Daten.....	3
2	Angebotsprüfung .....	3
3	Angebotsabgabe .....	4
3.1	Allgemein .....	4
3.2	Angebotsprüfung Fenster .....	4
3.2.1	Rechnerische Prüfung: .....	4
3.2.2	Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote .....	5
3.2.3	Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:.....	5
3.2.4	Adaptierung der Auftragssumme .....	6
3.2.5	Zusammenfassung Angebotsprüfung:.....	6
4	Vergabevorschlag.....	6
5	Weitere Schritte .....	7
5.1	Beauftragung bei positiver Entscheidung.....	7
6	Anhang.....	7

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten  
GZ 23-407 | VS KS

## 1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG): Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich durchgeführt

Durchführung der Ausschreibung: Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (Baugewerke): Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (TGA): dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Billigstbieter bei Angebotseröffnung [siehe Beilage Niederschrift] und Anzahl eingelangte Angebote [n]:  
■ Malerarbeiten [2] € 39.344,32

Die Angebotsöffnung (Fenster) ist öffentlich am 19.07.2023 (unmittelbar nach Ende der – verlängerten – Angebotsfrist) unter Anwesenheit von Vertretern des AG erfolgt.

## 2 Angebotsprüfung

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt.

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bietern angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

### 3 Angebotsabgabe

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

■ Maler – Fa. Schmied [2] € **39.344,32**

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurden die wirtschaftlich besten (günstigsten) Angebote einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

#### 3.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

■ Fa. Schmied **3 Jahre**

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote.**

#### 3.2 Angebotsprüfung Fenster

3.2.1 Rechnerische Prüfung:  
(siehe Prüfprotokoll Maler)

■ Kein Angebot weist einen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

### 3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist durchgehend günstiger als der (kostenmäßig) Zweitgereichte;
  - Abweichungen sind im Bereich der Positionen Holzlasur und Dispersionsbeschichtung (Materialpreis) vorhanden;
  - Die angebotenen Einheitspreise sind entsprechend der aktuellen Marktsituation und grds. hohen Preissituation angemessen.
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **Schmied** zur Vergabe vorgeschlagen werden.
  - **Anmerkung:** Fa. Schmied hat im Begleitschreiben definiert, welche Stärke für das Stahlrohr angenommen hat, um die Brandschutzbeschichtung kalkulieren zu können. Dies kann ggf. zu Abweichungen in der Abrechnung führen (die konkrete Ausführung ist im Rahmen der Projektabwicklung zu definieren).

### 3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. **Schmied** ist im ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich – gelistet.

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage nachgereicht:

- Fa. Schmied
  - GISA vom 11.07.2012
  - Firmenreport vom 11.07.2023
  - Strafregisterbescheinigung
    - Andreas Helmut Obritzhauser vom 16.06.23
    - Lukas Schmied vom 20.06.23
    - Roland Hagl vom 16.06.23
  - FA-Bestätigung vom 11.07.2023
  - Bestätigung ÖGK vom 20.04.2023,

Projekt	Erweiterung Volksschule Kirchstetten
GZ	23-407   VS KS

### 3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

### 3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**Maler Schmied GmbH**  
**Zweigniederlassung St. Pölten**  
 Mühlweg 72-74  
 3100 St. Pölten

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 39.344,32** exkl. USt. (€ 47.213,18 inkl. Ust)  
 zur Vergabe vorgeschlagen werden.

## 4 Vergabevorschlag

Malerarbeiten – Fa. Schmied	exkl. USt	€ 39.344,32
20 % USt		€ 7.868,86
Summe Vergabevorschlag (brutto)	inkl. USt	€ <b>47.213,18</b>

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

Projekt Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten  
GZ 23-407 | VS KS

## 5 Weitere Schritte

### 5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist allen Bietern die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 25.08.2023

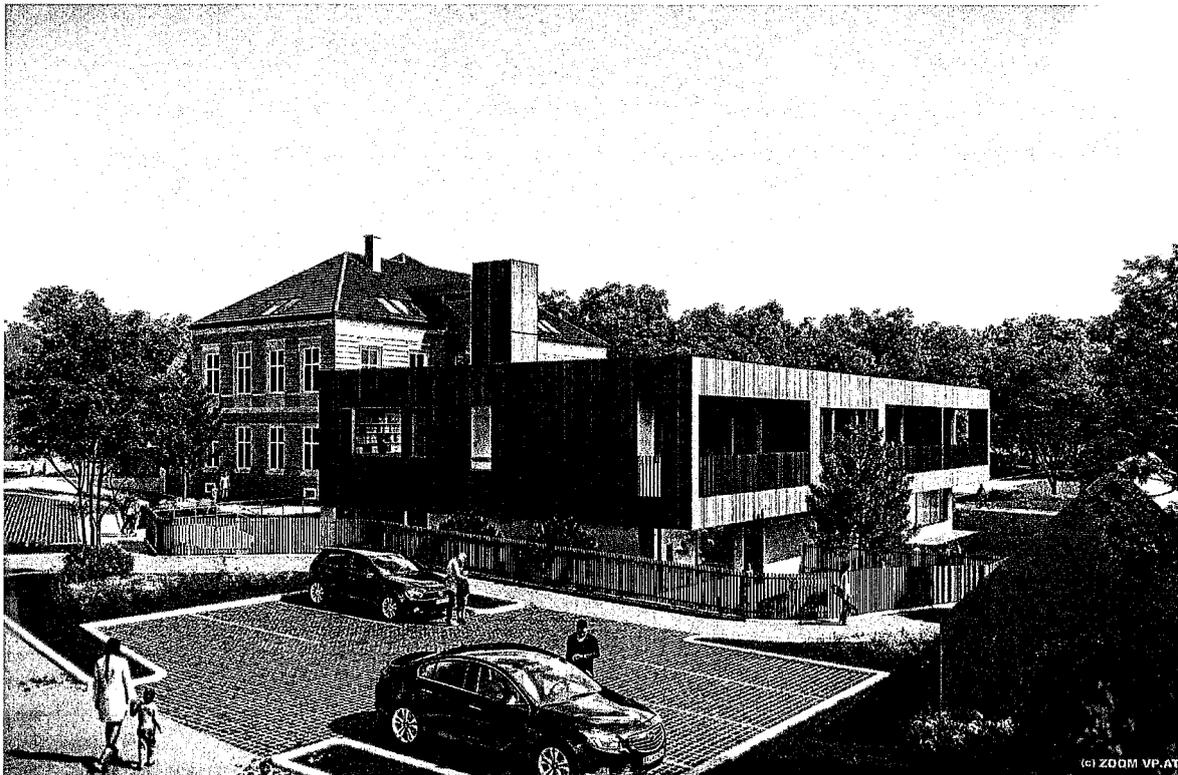
## 6 Anhang

- Angebotsöffnungsprotokoll
  
- 48\_Maler
  - 1\_Angebotsprüfprotokoll
  - 2\_Preisspiegel
  - 3\_Angebot, LV (Bestbieter)



## BERICHT ZUR VERGABE HOLZTÜREN

Erweiterung einer bestehenden Volksschule  
Kirchstetten / Totzenbach



!  
!  
!

Cbvn f jufsp Sfobuf lldi.fjfoofshfsHn cI!  
GC.O' B41654 j-Hfsjitttboe X jfo!

CW Sbjff jfocbol Sfhnjpo lldix fdilbul  
CJD;SMOX BUX X 934-UCBO;BU264 893 411 111.54: 681!

2141 K jfo!  
UsJHnf Upx fs!  
Tdi.ojdihtttf!: 0J038/18!  
Ufnfcpo l2.58: 2: 11!  
Npcjrl.775: .55276 65!  
!  
2 DB! xxx/tbvlvms/bul

Objekt: Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

HL: 23-407 | VS KS

**INHALT**

1 Allgemeine Daten ..... 3

2 Angebotsprüfung ..... 3

3 Angebotsabgabe ..... 4

    3.1 Allgemein ..... 4

    3.2 Angebotsprüfung Fenster ..... 4

        3.2.1 Rechnerische Prüfung: ..... 4

        3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote ..... 4

        3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter: ..... 5

        3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme ..... 5

        3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung: ..... 6

4 Vergabevorschlag ..... 6

5 Weitere Schritte ..... 6

    5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung ..... 6

6 Anhang ..... 7

!  
!

Cbvn fju fsj Bfobuf Idif jfoefshfsHn cI !  
GC.O' 341654 j-Hfsjittuboe K jfo!

CW Sbj jfofobol Sfhn po Idix fdibu!  
CD;SMOX BUX X 934-ICBO;BU264 B93 411 111 54 : 681!

2141 K jfo!  
 UaUuf Upx fs!  
 Tdiojdi hottf!: 0038/18!  
 Ufrfpo l2! .58 : 2 : L1!  
 Npcjtl1775! .552 76 65!  
 !  
 pggjfa ebvlvms/bu!  
 !! xxx /ebvlvms/bu  
 3 DB!

Objekt: Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

H: 23-407 | VS KS

## 1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG): Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten  
Wienerstraße 32  
3062 Kirchstetten

Es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich durchgeführt

Durchführung der Ausschreibung: Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (Baugewerke): Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH  
LV-Erstellung (TGA): dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Billigstbieter bei Angebotseröffnung [siehe Beilage Niederschrift] und Anzahl eingelangte Angebote [n]:  
 ■ Holztüren – Fa. Lechner [2] **79.615,00 €**

Die Angebotsöffnung (Fenster) ist öffentlich am 26.07.2023 (unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist) unter Anwesenheit von Vertretern des AG erfolgt.

## 2 Angebotsprüfung

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt.

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bietern angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

!  
!

Clvni fjufsp Sfobuf lldifjefocofshfsHn cI ! CWSbjffjfochol Sfh'po lldix fdibul  
GC.O' B41654 j-Hfsjliuttuboe K jfo! CD;SMOX BUX X 934-ICBO;BU264 B93 411 111 54 : 681!

2141 K jfo!  
Usllqif Upxfst  
Tdiojedihtttf!: 0038/18!  
Ufrufpo l2' .58 : 2 : 11!  
Npcjtd1775! .5527665!  
!  
pgjjeA ebvlnmvs/bul  
4 08 ! xxx /ebvlnmvs/bul

Objekt: Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

Hilf: 23-407 | VS KS

### 3 Angebotsabgabe

Billigstbieter nach rechnerischer und formaler Prüfung der Angebote  
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke siehe beiliegendes Prüfprotokoll):

■ Türsysteme Holz – Fa. Lechner [2] € 79.615,00 €

Auf Grund der vorliegenden ungeprüften Angebotssummen wurde das wirtschaftlich beste (günstigste) Angebot einer Prüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen.

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

#### 3.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung (Zuschlagskriterium)

- Fa. Lechner 0 Jahre (nicht ausgefüllt)
- Fa. VIT 0 Jahre

**Das Zuschlagskriterium „Gewährleistung“ hat keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Angebote.**

#### 3.2 Angebotsprüfung Fenster

##### 3.2.1 Rechnerische Prüfung:

(siehe Prüfprotokoll Holztüren)

- Kein Angebot weist einen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf
- Die Fa. Vit hat lediglich einen Fehler von 0,08€ (EP x 5 Stk.)

##### 3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

!  
!

Obv n f j u f s j b S f o b u f I t d i f j e f o o f s h f s H n c I !  
GC.O' B41654 f j H f s j i u t t b o e K f o !

CW S b j f f j t f o c b o l S f h j o I t d i x f d i b u l  
C D ; S M O X B U X X 9 3 4 - I C B O ; B U 2 6 4 B 9 3 4 1 1 1 1 1 5 4 : 6 8 1 !

2141 K f o !  
U s t i n f I U p x f s !  
T d i o j d i h b t t f ! : 0 0 3 8 / 1 8 !  
U f r t g p o I L 2 : . 5 8 : 2 : 1 1 !  
N p o j i 1 7 7 5 ! . 5 5 2 7 6 6 5 !  
!  
I j p e j j i f A c b v l v m v s b u l  
5 0 8 ! x x x / c b v l v m v s b u l

Objekt: Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

HL: 23-407 | VS KS

- Preisangemessenheit: Es liegen 2 Angebote vor. Die Abweichungen zwischen den Bietern werden nachfolgend beschrieben:
  - Der Best-/Billigstbieter ist fast durchgehend günstiger als der (kostenmäßig) Zweitgereichte (ausgenommen ULG *Innentür m.Holzzarge/Holztürblatt mit Feuerschutz*, *Schloss-u.Beschlagstechnik f.Vollbautürblatt-Türen*, *Türschließer u.Drehtürantriebe f.Vollbautürblatt-Türen*)
  - Diese Abweichungen sind nur in geringem Umfang vorhanden;
  - Die angebotenen Einheitspreise sind entsprechend der aktuellen Marktsituation und grds. hohen Preissituation angemessen.
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
  - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Billigst- und Bestbieter Angebot der Fa. **LECHNER** zur Vergabe vorgeschlagen werden.

### 3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

- Die Fa. LECHNER ist im ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich – gelistet.

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage nachgereicht:

- Fa. Lechner
  - Meisterbrief Dietmar Lechner vom 21.09.1988
  - Gewerbeschein vom 27.12.1994 (Stichtag 01.01.1995)
  - Firmenbuchauszug vom 28.05.2020
  - Strafregisterbescheinigung von Hrn. Dietmar Lechner vom 05.05.2023
  - Bestätigung Abgabe Kommunalsteuer vom 05.05.2023
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung ÖGK vom 05.07.2023
  - Versicherungsbestätigung vom 29.06.2021 (bereits mit Erstangebot abgegeben)
  - Finanzamtbestätigung vom 17.10.2023

### 3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- keine

!  
!

Objekt: Erweiterung Volksschule Kirchstetten  
 H[!]: 23-407 | VS KS

**3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:**

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung der vorliegenden Angebote kann die Firma

**Tischlerei Lechner GmbH**  
 Hauptstraße 1  
 3143 Pyrha

mit einer geprüften Angebotssumme von  
**€ 79.615,00** exkl. USt. (€ 95.538,00 inkl. Ust)  
 zur Vergabe vorgeschlagen werden.

**4 Vergabevorschlag**

Holztüren – Fa. Lechner	exkl. USt	€ 79.615,00
20 % USt		€ 15.923,00
Summe Vergabevorschlag (brutto)	inkl. USt	€ 95.538,00

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

**5 Weitere Schritte**

**5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung**

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist allen Bietern die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 19.10.2023

!  
!

Cbvn f juf sj Sfobuf IIdi.f jefoofshfsHn cI ! CW Sbjff jfocbol Sfhn jpo IIdix fdibul  
 GC.O' B41654 j-Hfsjdiuttboe K jfo! C,D;SMOX BUX X 934-ICBO;BU264 B93 411 111 54 : 681!

2141 K jfo!  
 UsHnf Upx.fs!  
 Tdi.ojedi hbttf!: 0038/18!  
 Ufndcpo I2'.58 : 2 : 11!  
 Npcjrl775!.552 V6 65!  
 !  
 ppjfa ebvlmvs/bul  
 7 DB! xxx/bvlmvs/bul

Objekt: Erweiterung  
Volksschule  
Kirchstetten

HL: 23-407 | VS KS

## 6 Anhang

- Angebotsöffnungsprotokoll
  
- 43\_Holztüren
  - 1\_Angebotsprüfprotokoll
  - 2\_Preisspiegel
  - 3\_Angebot, LV (Bestbieter)

!  
!

Clvni f ju f sp Sfobuf II di f j f oc f shfsHn cI!  
GC.O' B41654 j-Hfsjiiuttboe K jfo!

CWSbjff j f oc bol Sf h j po II dix f d i bu!  
CJD;SMOX BUX X 934-ECBO;BU264 B93 411 1.11.54 : 681!

2141 K jfo!  
Usllmf Upx fs!  
Tdi o j di hbtff!: 0038/18!  
Ufrfgo 1.2! .58 : 2 : 1.1!  
Npcjrt1775! .552 76 65!  
!  
! pggj f A ebvlvms/bu!  
8 0 B ! xxx / ebvlvms/bu!



## BVH Volksschule - Übersicht Gemeinderatsbeschlüsse - Auftragsvergaben

Laut Niederschrift NÖLR/Abt. Gemeinden vom 10.08.2023 - Bedeckung				4 325 674,00
Beschluss	Top	Firma	Arbeiten	Summe Brutto
GR 14.06.2023	4	Kickinger	Auftrag Baumeisterarbeiten	913 606,50
	5	Reissmüller	Auftrag Zimmererarbeiten	640 376,20
	6	Reissmüller	Auftrag Dachgewerk	386 649,53
GR 14.11.2023	16	Klenk & Meder	Auftrag Elektroinstallationen	460 698,34
	17	Ratzenberger	Auftrag HKLS-Installationen	711 169,58
	18	Nibra	Auftrag Fördertechnik (Lift)	88 596,00
	19	Reissmüller	Auftrag Pfosten-Riegel-Konstruktion	189 822,08
	20	VIT	Auftrag Fenster und Beschattung	208 997,46
	21	Schmied	Auftrag Bodenleger Linoleum	94 124,54
	22	Kletzenbauer	Auftrag Trockenbau	138 200,75
	23	Schmied	Auftrag Maler	47 213,18
	24	Fuchsberger	Auftrag Fliesenleger	40 365,34
	25	Tischlerei Lechner	Auftrag Türsysteme	95 538,00
			<b>Summe</b>	<b>4 015 357,50</b>
			<b>Noch verfügbarer Betrag</b>	<b>310 316,50</b>
		<b>Zahl NÖLR</b>		
		K4-B-1514/046-2023	TBE	380 100,00
		K4-B-1514/044-2023	Volksschule gekürzt durch Einsparungen	3 441 400,00
			Summe annerkannte Baukosten	3 821 500,00